

AMT SBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2019 – Nr. 9

Ausgegeben: Dresden, am 17. Mai 2019

F 6704

**„Alles was ihr tut mit Worten oder mit Werken,
das tut alles im Namen des Herrn Jesus und dankt Gott,
dem Vater, durch ihn.“**

Lehrtext des 4. Mai 2019
aus Kolosser 3,17

Am 4. Mai 2019 wurde

Oberlandeskirchenrat i. R.

Dr. h.c. Folkert Heinrich Wilhelm Ihmels,

geboren am 18. November 1928 in Leipzig,

heimgerufen.

Nach dem Vikariat und einer Zeit im Dienst als Ephoralvikar für den seinerzeitigen Kirchenbezirk Leipzig-Stadt wurde Folkert Ihmels am 26. Januar 1958 in der Genezarethkirche Leipzig-Paunsdorf ordiniert. Von 1958 bis 1969 war er als Pfarrer in der Kirchgemeinde Naundorf im Kirchenbezirk Freiberg im Dienst.

Ab 1969 war Folkert Ihmels als Rektor des Ev.-Luth. Diakonienhaus in Moritzburg tätig. Zum 1. Januar 1977 ist er als Oberkirchenrat mit den vollen Aufgaben eines Oberlandeskirchenrates im Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens berufen worden. Von Dezember 1978 an war er als Oberlandeskirchenrat Mitglied des Landeskirchenamtes. In dieser Aufgabe war er als Gebietsdezernent für die Oberlausitz tätig. Über viele Jahre hatte er die Aufgabe des ständigen Stellvertreters des Landesbischofs inne. Am 26. Mai 1992 ist ihm von der Theologischen Fakultät Leipzig die Ehrendoktorwürde verliehen worden.

Ein Schwerpunkt von Folkert Ihmels lag bei den diakonischen Aufgaben der Landeskirche. Unter den Bedingungen der DDR wie auch nach der friedlichen Revolution 1989 hat er sich für die Zusammengehörigkeit von Kirche und Diakonie eingesetzt und war ein theologischer Impulsgeber für die Landeskirche. In der schwierigen Phase des Dienstes, welche die siebziger und achtziger Jahre prägte, hat er den Kontakt zum Lutherischen Weltbund sowie die Pflege der Partnerschaft zur Hannoverschen Landeskirche als Aufgaben wahrgenommen. Das Leipziger Missionswerk war ihm Herkunft und lag ihm am Herzen. Über die Jahre der Wiedervereinigung hinaus hat Folkert Ihmels in großer Treue und Liebe zur Landeskirche Verantwortung übernommen und im Dienst der Verkündigung gewirkt. Sein Dienst endete im November 1993 mit dem Eintritt in den Ruhestand.

Als wacher, aufmerksamer und liebevoller Begleiter der Geschicke unserer Landeskirche ist er ihr auch im Ruhestand verbunden geblieben und hat den Dienst in der Landeskirche durch seine Fürbitte begleitet.

Kirchenleitung und Landeskirchenamt gedenken ihres früheren Mitgliedes in herzlicher Dankbarkeit.

Dr. Carsten Rentzing
Landesbischof

Dr. Johannes Kimme
Präsident des Landeskirchenamtes

INHALT

NACHRUF**A. BEKANNTMACHUNGEN****II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen**

Kirchengesetz zur Auflösung des Kirchenbezirks
Glauchau-Rochlitz
Vom 7. April 2019

A83

Änderung der Kirchenbezirksgrenzen der
Evangelisch-Lutherischen Kirchenbezirke
Chemnitz und Leipziger Land
Vom 30. November 2018

A85

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung
der Zentralstelle für Grundstücksverwaltung
(Grundstücksamt)
Vom 16. April 2019

A85

Richtlinie zur Aufstellung und Durchführung
der Haushaltpläne 2020 der Kirchgemeinden und
Kirchenbezirke (Haushaltrichtlinie 2020)
Vom 16. April 2019

A86

III. Mitteilungen

Konfirmandengabe 2019 für das Gustav-Adolf-
Werk in Sachsen e. V.

A99

Angebot der Geschäftsstelle Verwaltungs-
organisation, Aus-, Fort- und Weiterbildung

A99

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A100

2. Kirchenmusikalische Stellen A102

4. Gemeindepädagogenstellen A103

6. Bezirkskatechet/Bezirkskatechetin A105

7. Archivsachbearbeiter/Archivsachbearbeiterin A105

8. Verwaltungsmitarbeiter/Verwaltungsmitarbeiterin A106

VI. Hinweise

Dienstbesprechung mit Pfarrerinnen und Pfarrern
– Pfarrertag 2019 A106

Fortbildung der Evangelischen Gehörlosenseel-
sorge „Liturgische Elemente visuell gestalten“ A107

Berichtigung
Zweite Änderung der Verwaltungsvorschrift zur
Bearbeitung von Bauanträgen mit Zuweisungs-
bedarf (Gebäude)
Vom 22. Januar 2019 A107

**B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN
KIRCHLICHEN DIENST**

Entfallen

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Auflösung des Kirchenbezirks Glauchau-Rochlitz Vom 7. April 2019

Reg.-Nr. 1470

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 12 Absatz 3 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Auflösung des Kirchenbezirks, Zuordnung und Rechtsnachfolge

- (1) Mit Wirkung zum 1. Juli 2019 wird der Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz aufgelöst.
- (2) Dem Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz werden mit Wirkung vom 1. Juli 2019 aus dem aufgelösten Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz die Ev.-Luth. Kirchgemeinden Altmittweida und Claußnitz, das Ev.-Luth. Kirchspiel Erlau, die Ev.-Luth. Kirchgemeinden Frankenau, Königshain, Mittweida, Ottendorf und Ringethal, das Ev.-Luth. Kirchspiel Rochlitzer Land, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Seifersbach, die Ev.-Luth. St.-Moritz-Kirchgemeinde Taura, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Topfseifersdorf, die Ev.-Luth. St.-Pankratius-Kirchgemeinde Wiederau und die Ev.-Luth. St.-Annen-Kirchgemeinde Seelitz zugeordnet.
- (3) Dem Kirchenbezirk Zwickau werden mit Wirkung vom 1. Juli 2019 aus dem aufgelösten Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz die Ev.-Luth. Kirchgemeinden Bernsdorf, Callenberg-Grumbach und Dennheritz, die Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde Gersdorf, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Glauchau, die Ev.-Luth. St.-Andreas-Kirchgemeinde Glauchau-Gesau, die Ev.-Luth. St.-Christophori-Kirchgemeinde Hohenstein-Ernstthal, die Ev.-Luth. Kirchgemeinden St. Trinitatis Hohenstein-Ernstthal, Hohndorf, Langenchursdorf-Langenberg, Lichtenstein, Lobsdorf-Niederlungwitz-Reinholdshain und St. Martin Meeraue-Waldsachsen, die Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde Oberlungwitz, die Ev.-Luth. Kirchgemeinden Oberwiera-Schönberg, Remse-Jerisau, Rödlitz-Heinrichsort und Unserer lieben Frauen St. Egidien, die Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Waldenburg, die Ev.-Luth. St.-Bartholomäus-Kirchgemeinde Waldenburg und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wüstenbrand zugeordnet.
- (4) Der Kirchenbezirk Zwickau ist Rechtsnachfolger des Kirchenbezirks Glauchau-Rochlitz. Für den Kirchenbezirk Zwickau gelten die für das Jahr 2019 beschlossenen Haushaltpläne der Kirchenbezirke Zwickau und Glauchau-Rochlitz durch Zusammenführung der Einzelpositionen als gemeinsamer Haushaltsplan weiter. Genehmigungserfordernisse und Zweckbestimmungen von Rücklagen und Vermögen bleiben unberührt.

§ 2 Übergang des Eigentums an Grundstücken

Das Eigentum des bisherigen Kirchenbezirks Glauchau-Rochlitz an Grundstücken und ihrem Zubehör geht mit Wirkung zum 1. Juli 2019 auf den Kirchenbezirk Zwickau über. Gleiches gilt für grundstücksgleiche Rechte, Vormerkungen, Belastungen und sonstige dingliche Rechte.

§ 3

Kirchenbezirkssynoden und Kirchenbezirksvorstände

- (1) Mit der Auflösung des Kirchenbezirks Glauchau-Rochlitz endet die Amtsdauer der Mitglieder der Kirchenbezirkssynode des Kirchenbezirks Glauchau-Rochlitz. Funktionen, die die Mitglieder in der Kirchenbezirkssynode und im Kirchenbezirksvorstand innehatten, erlöschen mit Ablauf des 30. Juni 2019.
- (2) Die Kirchgemeinden und Kirchspiele des bisherigen Kirchenbezirks Glauchau-Rochlitz bestimmen bis zum 30. September 2019 nach § 8 des Kirchenbezirksgesetzes ihre Mitglieder der fünften Kirchenbezirkssynoden der Kirchenbezirke, denen sie ab 1. Juli 2019 nach diesem Kirchengesetz und dem Beschluss der Kirchenleitung vom 30. November 2018 zugeordnet worden sind.

§ 4

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenbezirke

- (1) Die am 30. Juni 2019 bestehenden Beschäftigungsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des aufgelösten Kirchenbezirks Glauchau-Rochlitz gehen mit Wirkung vom 1. Juli 2019 auf den Kirchenbezirk Zwickau über.
- (2) Sind im Kirchenbezirk Zwickau am 1. Juli 2019 mehrere Bezirkskatecheten, Kirchenmusikdirektoren oder Bezirksjugendwarte tätig, bleibt deren Arbeitsbereich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 im bisherigen Umfang unberührt, soweit mit den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern keine andere Vereinbarung im Rahmen der Haushalt- und Stellenplanung des Kirchenbezirks geschlossen wird.

§ 5

Pfarrstellenplanung

Im Kirchenbezirk Zwickau ist für den Zeitraum vom 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2024 die nicht mehr mit dem Superintendentenamts des aufgelösten Kirchenbezirks Glauchau-Rochlitz verbundene Gemeindepfarrstelle neu zu planen. Der Kirchenbezirk Zwickau unterbreitet die entsprechenden Vorschläge gemäß § 9

Absatz 2 Buchstabe f des Kirchenbezirksgesetzes. § 1 Absatz 2 des Pfarrstellenübertragungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Neubildung von Mitarbeitervertretungen

Für die Dienststellen des Kirchenbezirks Zwickau ist unverzüglich eine neue gemeinsame Mitarbeitervertretung zu wählen. Mit Beginn der Amtszeit der neu gewählten Mitarbeitervertretung endet die Amtszeit der bisherigen Mitarbeitervertretungen, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2019.

§ 7

Einrichtungen der Kirchenbezirke

Einrichtungen des aufgelösten Kirchenbezirks Glauchau-Rochlitz gehen auf den Kirchenbezirk Zwickau über und setzen ihre Tätigkeit jeweils als Einrichtung des Kirchenbezirks Zwickau fort.

§ 8

Änderung des Kirchenbezirksgesetzes

In § 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenbezirke vom 11. April 1989 (ABl. S. A 43), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2018 (ABl. S. A 249), werden die Wörter „Glauchau-Rochlitz,“ gestrichen und die Zahl „17“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

§ 9

Änderung des Kassenstellengesetzes

Die Anlage zum Kirchengesetz über die Bildung und Tätigkeit kassenführender Stellen (Kassenstellengesetz – KSG) vom 2. April 2006 (ABl. S. A 51), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. April 2016 (ABl. S. A 86), wird wie folgt gefasst:

Anlage zu § 1 und § 8 des Kirchengesetzes über die Bildung und Tätigkeit kassenführender Stellen (Kassenstellengesetz – KSG):

Aufstellung der Standorte, Zuständigkeitsbereiche und der Trägerkirchenbezirke der kassenführenden Stellen

Zuständigkeitsbereich:

Unter dem Zuständigkeitsbereich werden jeweils die Kirchenbezirke einschließlich aller dem Kirchenbezirk nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Kirchenbezirksgesetz angehörenden Kirchengemeinden erfasst.

Standort	Zuständigkeitsbereich (geordnet nach Kirchenbezirken)	Trägerkirchenbezirk
Bautzen	Bautzen-Kamenz, Löbau-Zittau	Bautzen-Kamenz
Chemnitz	Annaberg, Chemnitz, Marienberg, bis zum 31. Dezember 2021 alle Kirchengemeinden, die zum 1. Juli 2019 aus dem aufgelösten Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz dem Kirchenbezirk Zwickau zugeordnet wurden	Chemnitz

Standort	Zuständigkeitsbereich (geordnet nach Kirchenbezirken)	Trägerkirchenbezirk
Dresden	Dresden Mitte, Dresden Nord, Meißen-Großenhain	Dresden Nord
Grimma	Leipziger Land, Leisnig-Oschatz	Leipziger Land
Leipzig	Leipzig	Leipzig
Pirna	Freiberg, Pirna	Pirna
Zwickau	Aue, Vogtland, Zwickau	Zwickau

§ 10

Ausführungsbestimmungen

Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt das Landeskirchenamt.

§ 11

Inkrafttreten

§§ 8 und 9 treten am 2. Januar 2020 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 28. Juni 2019 in Kraft.

Dieses Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Dr. Carsten Rentzing
Landesbischof

Änderung der Kirchenbezirksgrenzen der Evangelisch-Lutherischen Kirchenbezirke Chemnitz und Leipziger Land Vom 30. November 2018

Reg. Nr. 1470

Die Kirchenleitung hat am 30. November 2018 gemäß § 36 Absatz 6 Nummer 9 der Kirchenverfassung beschlossen:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinden Wolkenburg-Kaufungen, Penig und Burgstädt werden mit Wirkung vom 1. Juli 2019 dem Kirchenbezirk Chemnitz zugeordnet.

Vorbehaltlich einer Zustimmung¹ des Kirchenbezirkes Leipziger Land und des Kirchenbezirkes Glauchau-Rochlitz werden die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Tautenhain-Ebersbach-Nauenhain mit den im Schwesterkirchverhältnisses verbundenen

Ev.-Luth. Kirchgemeinden Frauendorf, Hopfgarten und Oberfrankenhain, das Ev.-Luth. Kirchspiel Geithainer Land, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Langenleuba-Oberhain mit den im Schwesterkirchverhältnis verbundenen Ev.-Luth. Kirchgemeinden Niedersteinbach, Oberelsdorf, Obergräfenhain und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lunzenau mit Wirkung vom 1. Juli 2019 dem Kirchenbezirk Leipziger Land zugeordnet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Dr. Carsten Rentzing
Landesbischof

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung der Zentralstelle für Grundstücksverwaltung (Grundstücksamt) Vom 16. April 2019

Reg.-Nr. 1343

Aufgrund von § 2 Absatz 1 Nummer 3 und § 5 Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Bildung und Tätigkeit von Zentralstellen für Grundstücks-, Mitglieder- und Personalverwaltung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Zentralstellengesetz – ZentStG) vom 2. April 2006 (ABl. S. A 51), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. April 2018 (ABl. S. A62), verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens Folgendes:

§ 1

Änderung der Grundgebühren

Nummer 1 der Anlage 1 der Gebührenordnung der Zentralstelle für Grundstücksverwaltung vom 9. Mai 2017, Gebührenverzeichnis, wird wie folgt gefasst:

1. Grundgebühren pauschal je Abrechnungseinheit (AE)

1.1 Erstellung Betriebskostenabrechnung unter Einbeziehung fremderstellter Heizkostenabrechnung	pauschal je AE	120 €
1.2 Erstellung Betriebskostenabrechnung im Übrigen	pauschal je AE	108 €
1.3 Erstellung Heizkostenabrechnung	pauschal je AE	155 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

¹ Die Kirchenbezirke haben am 17. Januar 2019 (Glauchau-Rochlitz) und am 12. Februar 2019 (Leipziger Land) die Zustimmung erteilt.

Richtlinie zur Aufstellung und Durchführung der Haushaltpläne 2020 der Kirchgemeinden und Kirchenbezirke (Haushaltrichtlinie 2020) Vom 16. April 2019

Reg. - Nr. 4201 (9) 350

1. Kirchgemeinden

1.1 Allgemeines

Die Einreichung des Haushaltplanes (zwei Exemplare) für das Jahr 2020 beim Regionalkirchenamt hat bis zum **31.10.2019** zu erfolgen. Den Haushaltplänen sind, soweit zutreffend, die Anlagen gemäß § 24 Absatz 1 Kirchliche Haushaltordnung (KHO) beizufügen und gemäß Anlage 1 zu ordnen. In jedem Fall sind der Stellenplan (gemäß Entwurf der Zentralstelle für Personalverwaltung (ZPV), in vier Exemplaren) und Bestandsübersichten mit Schuldenstand per 31.12.2018, aus denen eindeutig Art und Höhe des Vermögens, der Rücklagen und der Schulden einschließlich innerer Darlehen aufgeschlüsselt hervorgehen, beizufügen. Darüber hinaus ist dem Haushaltplan die beschlossene Gebäudekonzeption beizufügen. Von Kirchgemeinden, die 2020 in eine neue Strukturverbindung eintreten, sind die Gebäudekonzeptionen der beteiligten Kirchgemeinden beizufügen; die gemeinsame Gebäudekonzeption ist spätestens mit dem Haushaltplan 2022 vorzulegen.

Der Stellenplan ist entsprechend dem bekannten Muster aufzubauen und zu gliedern (siehe auch Ziffer 1.5.4). Als Bestandsübersicht ist die Liste „Überschüsse / Fehlbeträge / Bestände 2018“ beizufügen, andernfalls ist die Anlage IV der Ausführungsverordnung zur KHO zu verwenden. Darüber hinaus sind der Ortskirchensteuerbeschluss, soweit dieser vom im Vorjahr geltenden Beschluss abweicht, sowie der Nachweis über die letzte nach § 63 Absatz 1 KHO erfolgte Kassenprüfung (Kassenprüfungsbogen – Anlage 2) beizufügen. Pacht- und Mieteinnahmeübersichten sind auf der Basis der Listen des Grundstücksamtes nur beizufügen, wenn sich Änderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben haben. Wesentliche Änderungen sind zu erläutern. Kirchgemeinden mit Friedhöfen haben je Friedhof ein elektronisches Erfassungsformular auszufüllen. Das Erfassungsformular wird über das Corporate Network (CN) der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Ihr Zugang zu ... Friedhofswesen) bereitgestellt und ist für die Planung der Friedhofshaushalte spätestens bis zum 01.07.2019 auszufüllen. Schwesterkirchgemeinden, bei denen erstmalig § 9 Absatz 2 ZuWG anzuwenden ist, haben eine „Haushaltrechtliche Vereinbarung“, Vorlage nach ABl. 2005 S. A 227, einzureichen. Den Haushaltplänen ist der Ausdruck „Gliederungsübersicht“ beizufügen.

Die Regionalkirchenämter haben dem Landeskirchenamt nach Abschluss der Haushaltplanprüfungen (spätestens **11.01.2020**) die genehmigten Personalkosten- und Einzelzuweisungen sowie die gemäß § 9 ZuWG anrechenbaren Beträge mitzuteilen.

1.2 Haushaltsausgleich

Der zu genehmigende Haushaltplan umfasst die Sachbücher 00, 03, 04 und gegebenenfalls weitere Sachbücher. Nach § 7 Absatz

1 KHO ist der Haushaltplan ausgeglichen aufzustellen. Dabei ist der Haushaltsausgleich durch die Kirchgemeinden in eigener Verantwortung zu erreichen, entweder durch Steigerung der Einnahmen oder aber durch Kürzung der Ausgaben. Die Planansätze haben dabei realistisch zu bleiben. Kann der Haushaltsausgleich nur durch eine zu planende Entnahme aus der Haushaltsrücklage erreicht werden, ist zu erläutern, wie künftig diese Entnahme entfallen kann.

Die Regionalkirchenämter haben, sofern dies nicht bereits erfolgt ist, die Haushaltsrücklage zu berechnen und im Haushaltgenehmigungsbescheid den Kirchgemeinden mitzuteilen.

1.3 Erläuterungen zum Zuweisungsgesetz (ZuWG) und zur Ausführungsverordnung (AVOZuWG)

1.3.1 Personalkosten der Kirchgemeinden

1.3.1.1 Personalkostenplanung/Deckungsgrad

Die Planung der Personalkosten erfolgt auf Grundlage des Stellenplanes unabhängig davon, ob die Stellen tatsächlich besetzt sind. Für jede vorgesehene Stelle sind die jährlichen Gesamtkosten im Haushaltplan einzusetzen. Eine Tabelle mit Durchschnittswerten der Entgeltgruppen für vakante Stellen wird den Kassenverwaltungen durch das Landeskirchenamt zur Verfügung gestellt. Für vakante personalkostenzuweisungsfähige Stellen ist Punkt 1.5.5 zu beachten.

Der Deckungsgrad der zuweisungsfähigen Personalkosten beträgt 100 Prozent.

1.3.1.2 Personalkosten der Pfarrer

Der Kirchgemeindeanteil zur Pfarrbesoldung beträgt für 2020 56.040,00 €
(4.670,00 € monatlich) je besetzter Pfarrstelle.
Die Beiträge zur Pfarrerversorgungskasse sind mit 18.960,00 € (1.580,00 € monatlich) und der Beitrag zu den Krankenkosten mit 7.560,00 € (monatlich 630,00 €) je besetzter Pfarrstelle zu planen.

Personalkostenzuweisungsfähig sind somit **82.560,00 €.**

Bei eingeschränkten Dienstverhältnissen gelten die entsprechenden anteiligen Beträge.

Die Vakanzvergütung nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a AVOZuWG beträgt **6.880,00 €** pro Monat und wird durch das Regionalkirchenamt gesondert ausgezahlt (siehe auch Punkt 1.5.5).

1.3.1.3 Personalkosten der Kirchenbeamten

Für die Planung der Bruttopersonalkosten ist der für April 2019 zu zahlende Betrag für insgesamt 12,8 Monate anzusetzen.

Im Jahr 2020 sind für Kirchenbeamte 35 Prozent der Jahresbezüge 2019 als Versorgungsbeitrag zur Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt zu planen. Berechnungsgrundlage ist das 12fache der Januarbezüge 2019.

Die Beiträge zur Beihilfeablöseversicherung sind in Höhe der Vorjahresbeträge zu planen.

1.3.1.4 Ruhegehälter der Kirchenbeamten

Die Ruhegehälter werden im landeskirchlichen Haushalt direkt verrechnet. Eine Planung in den Haushalten der Kirchgemeinden entfällt damit. Damit entfällt auch die Planung eines Beitrages zur Beihilfeablöseversicherung für diesen Personenkreis.

1.3.1.5 Personalkosten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter

Für die Planung der Bruttopersonalkosten ist der für April 2019 zu zahlende Betrag für insgesamt 13,0 Monate anzusetzen. Darin eingeschlossen ist die Jahressonderzahlung. Bei Treuegeldern ist der für April 2019 zu zahlende Betrag für 12,2 Monate anzusetzen.

1.3.2 Allgemeinkostenzuweisung an Kirchgemeinden (§ 5 Absatz 1 ZuWg)

Die Allgemeinkostenzuweisung unterliegt keinerlei Zweckbindung und kann im Haushalt zur Finanzierung aller Ausgaben eingesetzt werden, z. B. auch für zusätzliche Stellen im Verkündigungsdienst.

Die Anzahl der Kirchgemeindeglieder nach §§ 5 Absatz 1 und 6 Absatz 2a Zuweisungsgesetz wird gemäß § 8 Haushaltgesetz (LHG) durch die von den Meldebehörden übermittelten Datenbestände mit dem Stand vom 31.12.2018 sowie die durch die Kirchgemeinden gemeldeten Umgemeindungen festgestellt.

Daraus ergeben sich nach § 2 Absatz 1 und 2 AVOZuwG folgende Beträge:

Pro Kirchgemeindeglied	16,00 €
Pro sakralgebäudezuweisungsfähigem Gebäude und Gebäudeteil	1.150,00 €.

1.3.3 Verwaltungskostenzuweisung an Kirchgemeinden (§ 5 Absatz 2 ZuWg)

Die Verwaltungskostenzuweisung dient der Mitfinanzierung von Stellenanteilen für die kirchgemeindliche Verwaltung.

Der Festbetrag nach § 2 Absatz 3 AVOZuwG beträgt

11.100,00 €.

Werden Pfarrstellen durch die bestätigte Struktur- und Stellenplanung 2020 nicht wieder besetzt, wird die Verwaltungskostenzuweisung nach § 2 Absatz 3 AVOZuwG für diese Pfarrstellen bis 31.12.2022 weiter gewährt.

Im Zuge der anstehenden Strukturveränderungen kann den anstehenden Kirchgemeinden in einem Schwesterkirchverhältnis, Kirchspielen, Kirchgemeindebünden und Kirchgemeinden zum Aufbau einer gemeinsamen, zentralen Verwaltung auf Antrag eine weitere Verwaltungskostenzuweisung je Gemeindepfarrstelle gewährt werden, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt sind:

- In der Struktureinheit bestehen nicht weniger als drei volle Gemeindepfarrstellen.
- Alle in der Struktureinheit tätigen Verwaltungsmitarbeiter sind bei einem Anstellungsträger angestellt.

- Es gibt eine hauptverantwortliche Leitung für die Verwaltung mit Organisations- und Weisungsbefugnissen.
- Die Verwaltung ist zentral organisiert, möglichst am Dienstsitz des Pfarramtsleiters.

Der entsprechende Antrag ist über das Regionalkirchenamt beim Landeskirchenamt einzureichen. Diesem ist ein Votum des Superintendenten beizufügen.

Der Festbetrag nach § 2 Absatz 3a AVOZuwG beträgt

5.000,00 €.

1.3.4 Zuweisung an Kirchgemeinden zur Unterstützung des gottesdienstlichen Orgelspiels (§ 4a ZuWg)

Empfangsberechtigte Kirchgemeinden und Kirchspiele erhalten zur Unterstützung der gottesdienstlichen Kirchenmusik, insbesondere des Orgelspiels, eine jährliche Zuweisung.

Der Festbetrag nach § 4a Absatz 2 Satz 1 ZuWg beträgt

1.800,00 €.

1.3.5 Sakralgebäudezuweisung (§ 5a ZuWg)

Seit dem Haushaltjahr 2016 haben die Kirchgemeinden Anspruch auf eine Sakralgebäudezuweisung gemäß § 5a ZuWg.

Die Planung des erhöhten Grundbetrages für die Sakralgebäudezuweisungen im Falle des § 2a Absatz 3 AVOZuwG (mehrere Kategorie-1-Kirchgebäude nach Kirchgemeindevereinigungen) kann nur erfolgen, wenn der eigene Anteil der Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage für jedes einzelne Kategorie-1-Kirchgebäude in voller Höhe erbracht werden kann (Finanzierungsvorbehalt).

1.3.6 Einzelzuweisungen an Kirchgemeinden (§ 7 ZuWg)

Von den Regionalkirchenämtern werden den Kirchgemeinden im Haushaltjahr 2020 Einzelzuweisungen gewährt für:

- 100 Prozent der zu zahlenden Altersversorgung der Mitarbeiter, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis gestanden haben. Änderungen sind dem Regionalkirchenamt unverzüglich mitzuteilen. Die gewährte Einzelzuweisung ist endgültig. Dabei ist zu beachten, dass wirtschaftlich eigenständige Einheiten wie z. B. Kindertagesstätten und Friedhöfe die von ihnen zu zahlenden Ruhegehälter selbst tragen müssen. Nur in Ausnahmefällen kann hier eine Einzelzuweisung gewährt werden.
- Ist zum Ausgleich des Haushalts die Reduzierung von Personalkosten erforderlich, hat die Kirchgemeinde einen haushaltrechtlichen Beschluss zur Reduzierung des Stellenumfangs einer bzw. mehrerer Stellen zu fassen. Die zu reduzierenden Stellen sind mit Wegfallvermerken künftig wegfallend („kw“) zu versehen. Liegt dieser Beschluss vor und ist dessen Umsetzung jedoch nicht sofort möglich, wird der Kirchgemeinde eine Einzelzuweisung in Höhe der den finanzierbaren Stellenplan übersteigenden Personalkosten bis zur Umsetzung gewährt. Wirtschaftlich eigenständigen Einheiten wie z. B. Kindertagesstätten und Friedhöfen können auch hier nur in Ausnahmefällen Einzelzuweisungen gewährt werden.

1.3.7 Mieten, Pachten, Kürzung der Zuweisungen

Im Haushaltplan 2020 sind bei Mieten und Pachten die sich aus den Miet- und Pachteinnahmeübersichten ergebenden Zahlen einzusetzen. Die Miet- und Pachteinnahmeübersichten sollen die tatsächlich zu erwartenden Erträge hinsichtlich aller dazu vor Ort getroffenen Vereinbarungen insbesondere unter Berücksichtigung des letzten Jahresabschlusses widerspiegeln. Forderungen, die zum Zeitpunkt der Planung als nicht betreibbar bekannt sind, sind bei der Planung außer Betracht zu lassen. Abweichungen zu den Listen des Grundstücksamtes sind kenntlich zu machen.

Weiter ist zu beachten, dass aus der eingenommenen Miete über die Substanzerhaltungsrücklage hinaus, neben dem Erhalt des Gebäudes auch Ausstattung und Außenanlagen finanziert werden müssen. Haben Kirchgemeinden Räume zum Betrieb einer Kindertagesstätte vermietet, soll die jährliche Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage in dem Umfang erfolgen wie sie in der Betriebskostenerstattung der Kommune für bauliche Erhaltung enthalten ist. Eine Rücklagenbildung nur in Höhe der Substanzerhaltungsrücklage nach KHO, die auf die Erhaltung nur der Gebäudehülle konzipiert ist, ist für die Zwecke einer langfristig angelegten, im Bedarfsplan der Kommune eingeordneten Kindertagesstätte nicht ausreichend.

Die Kirchgemeinden sind für ein funktionierendes Mahnwesen verantwortlich. Dazu sind die Zahlungseingänge regelmäßig zu kontrollieren. Die Umsetzung ist mit den Kassenverwaltungen abzustimmen.

Bei der Kürzung der Zuweisung ist pro Kirchgemeinde gemäß § 9 Absatz 1 ZuWG in Verbindung mit § 7 Absatz 4 LHG ein Sockelbetrag von 10 Prozent der Erträge aus unbebauten Grundstücken und Erbbaurechten, mindestens jedoch 500 € zu berücksichtigen. Bei der Berechnung des Kürzungsbetrages ist der Abrechnungsbetrag des Haushaltjahres 2018 zu berücksichtigen.

Einkünfte aus Waldbesitz sind von der Anrechnung ausgenommen. Vor Ermittlung des Anrechnungsbetrages können außergewöhnliche, einmalige Grundstücksaufwendungen sowie die laufenden Kosten nicht verpachteter Grundstücke von den Erträgen abgesetzt werden. Dies gilt auch für den Schuldendienst der Grundstücke, die im Erbbaurecht vergeben wurden und für Pflegekosten von Gärten fremdvermieteter Häuser, die nicht mit dem Gebäude vermietbar sind. Sofern sich die Begründung dieser Kosten nicht aus dem Haushaltplan ergibt, sind sie zu erläutern.

Nicht abgesetzt werden können Mietzahlungen für Räume in Gebäuden, die die Kirchgemeinden im Wege eines Erbbaurechts vergeben haben. Die Rundverfügung des Landeskirchenamtes vom 2. Februar 1999, Reg.-Nr. 4201-99/1, wird hiermit aufgehoben.

Das Ausgleichsverfahren bei Schwesterkirchverhältnissen gemäß § 9 Absatz 2 ZuWG erfolgt weiter nach dem in der Haushaltrichtlinie für das Jahr 1999 beschriebenen Verfahren.

Solange tatsächliche Pachtzahlungen vom Friedhofshaushalt an den ordentlichen Haushalt der Kirchgemeinde erfolgen, sind diese, wie Einkünfte aus Waldbesitz, von der Anrechnungsvorschrift des § 9 Absatz 1 Zuweisungsgesetz ausgenommen.

1.4 Kirchgeld

Für das Jahr 2020 ist nur dann ein neuer Ortskirchensteuerbeschluss zu fassen, wenn dieser vom im Vorjahr geltenden Ortskirchensteuerbeschluss abweichen soll. Hierzu sowie zu der Erstellung der Kirchgeldbescheide wird auf die Verwaltungsvorschrift zur Kirchgeldordnung (VwVKiG) vom 30.09.2003 (ABI S. A 207) verwiesen.

In Absprache mit dem Staatsministerium der Finanzen erstreckt sich die staatliche Anerkennung nach § 7 Absatz 3 KiGO auch auf neu gefasste Ortskirchensteuerbeschlüsse, wenn diese nicht von den bisher anerkannten Beschlüssen abweichen.

Im Falle eines Einzelzuweisungsbedarfes hat das Regionalkirchenamt zu prüfen, ob die Kirchgemeinde Kirchgeld in dem ihr möglichen Rahmen erhebt bzw. Bemühungen zur Steigerung des Kirchgeldaufkommens erkennbar sind. Die Kirchgeldsätze von Kirchgemeinden mit Einzelzuweisungsbedarf dürfen die Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 KiGO nicht unterschreiten.

1.5 Personalkosten

1.5.1 Kirchenmusik

1.5.1.1 Kirchenmusikdirektoren

Mit der Änderung der Kirchenmusikdirektorenordnung werden die Kirchenmusikdirektoren (KMD) beim Kirchenbezirk angestellt. Der Kantorendienst, der im Rahmen der Anstellung zu erbringen ist, wird in Kirchgemeinden und Kirchspielen im zugewiesenen Bereich des KMD geleistet. Die dem KMD im Rahmen seiner Kantorentätigkeit entstehenden Auslagen sind durch die jeweiligen Kirchgemeinden bzw. Kirchspiele zu erstatten.

1.5.1.2 Kirchenmusikerstellen mit Beauftragung für die Wahrnehmung der besonderen Aufgaben im Bereich der Kirchenmusik für die ephorale Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung oder für Organisation und Koordination kirchenmusikalischer Arbeit

Ist eine Kirchenmusikerstelle mit der Beauftragung für die Wahrnehmung der besonderen Aufgaben im Bereich der Kirchenmusik für die ephorale Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung oder für Organisation und Koordination kirchenmusikalischer Arbeit verbunden, werden der Kirchgemeinde Personalkostenzuweisungen nur für die mit der kirchgemeindlichen Tätigkeit im kirchgemeindlichen Bereich verbundenen und insoweit auf sie entfallenden Personalkosten gewährt. Die Personalkosten bezogen auf den Stellenanteil von 0,30 VzÄ für die Wahrnehmung der besonderen Aufgaben im Bereich der Kirchenmusik für die ephorale Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung bzw. den Stellenanteil von 0,15 VzÄ für die Beauftragung für Organisation und Koordination kirchenmusikalischer Arbeit werden durch Erstattungen des Kirchenbezirks finanziert. Im Haushaltplan der Kirchgemeinde sind die Personalkosten in voller Höhe zu planen, auf der Einnahmeseite ist der Erstattungsbetrag des Kirchenbezirks anzusetzen.

1.5.2 Mehrarbeits- und Überstunden

Mehrarbeits- und Überstunden dürfen nicht geplant werden und grundsätzlich nicht zu einer Erhöhung der Personalkosten führen. Fallen sie ausnahmsweise an, sind sie durch Arbeitsbe-

freierung gemäß § 8 Absatz 1 Unterabsatz 2 KDVO auszugleichen. Von einem Ausgleich durch Arbeitsbefreiung kann nur in besonderen Fällen abgesehen und Mehrarbeits- bzw. Überstundenvergütung gezahlt werden, z. B. wenn bei langer Krankheit oder Vakanz anderweitige Personalkosten nicht in der geplanten Höhe entstanden sind.

1.5.3 Erstattung der Kosten für die Erteilung von Religionsunterricht

Soweit eine Aufstockung des Beschäftigungsumfanges gemeindepädagogischer Mitarbeiter zur Erteilung von Religionsunterricht erforderlich ist, sind dafür keine zusätzlichen Personalkosten zu planen. Die entstehenden Kosten werden der Kirchengemeinde zum Jahresende durch das Landeskirchenamt in entsprechender Höhe erstattet.

1.5.4 Stellenpläne

Die Anstellung von Mitarbeitern darf nur auf der Grundlage eines genehmigten Stellenplanes mit einer entsprechenden für die Anstellung freien Stelle erfolgen. In den Stellenplan sind alle Stellen aufzunehmen und alle vorhersehbaren Stellenveränderungen einzuarbeiten. Die Stellenplanentwürfe werden durch die Kassenverwaltung in Zusammenarbeit mit der ZPV erstellt.

Bei zu erwartendem Rückgang der Einnahmen und keinen anderweitigen Einsparmöglichkeiten im Haushalt muss der Stellenplan angepasst und arbeitsrechtlich gehandelt werden; d. h. Anstellungen sind zu reduzieren oder zu beenden. Erforderliche Wegfall- und Umwandlungsvermerke sind nach § 33 KHO anzubringen. Vorgegebene Stellenerrichtungen oder -erweiterungen sind zu begründen und deren Finanzierung darzulegen.

Die Stellen in Kindertagesstätten sind mit dem maximalen Umfang auf Basis der Platzzahlen der aktuellen Betriebserlaubnis unter Anwendung des Personalschlüssels gemäß SächsKitaG inkl. zugehöriger Verordnungen (z. B. Schulvorbereitungsverordnung, Integrationsverordnung) zum Stichtag 01.10.2018 zu planen. Der Personalkostenansatz im Haushaltplan ist dagegen auf Grundlage der erwarteten Belegung zu berechnen.

Macht sich innerhalb des Haushaltjahres eine wesentliche Änderung des Stellenplanes erforderlich, ist rechtzeitig unter Einbeziehung der ZPV und Kassenverwaltung ein Nachtragshaushalt nach § 25 KHO aufzustellen. Befristete Änderungen sollen spätestens einen Monat vor Beginn vorliegen.

Eine gesicherte Finanzprognose ist bei der Beschäftigung von Personal besonders wichtig. Die Genehmigungen der Stellenpläne können durch das Regionalkirchenamt deshalb nur unter strikter Beachtung der kirchengemeindlichen Haushaltlage erfolgen, d. h. wenn die Finanzierung über die Personal-, Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung oder dauerhafte eigene Einnahmen nachgewiesen wird.

Voraussetzung für die Durchführung eines Bundesfreiwilligendienstes oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres ist, dass bei Antragstellung nachgewiesen wird, dass die Finanzierung für deren volle Dauer gesichert ist.

Aufgrund allgemeiner, auch für die Kirchen geltenden Rechtsveränderungen sind Mitarbeiter nicht mehr bei einer Körper-

schaft für Tätigkeiten bei mehreren Körperschaften mit Personalkostenerstattung anzustellen. Soweit es diese Anstellungen noch gibt, ist wie folgt zu verfahren:

In den Stellenplan des Anstellungsträgers wird die Stelle im Umfang der Anstellung aufgenommen. In der Spalte „Bemerkungen“ ist auf die anteilige Personalkostenerstattung durch eine andere Körperschaft zu verweisen. In den Stellenplan der Körperschaft, bei der der Mitarbeiter auch tätig aber nicht angestellt ist, wird der durch diese Körperschaft finanzierte Stellenanteil mit einem Sperrvermerk aufgenommen.

Auch wenn mehrere Teilzeitstellen mit einer Person besetzt sind, erfolgt keine Zusammenfassung im Stellenplan.

In der Spalte 3 „Besoldungs-/Entgeltgruppe“ ist die Entgeltgruppe anzugeben, die sich bei einer Neuanstellung oder Neueingruppierung nach § 12 in Verbindung mit Anlage 1 der Neufassung der KDVO ergibt. Ist der Stelleninhaber auf Grund der Besitzstandswahrung aus einem früheren Bewährungsaufstieg in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert, ist in der Spalte 6 „Bemerkungen“ mit dem Vermerk „besetzt mit Entgeltgruppe ...“ darauf hinzuweisen. Die in Spalte 3 angegebene Entgeltgruppe wird damit erst bei einer Neubesetzung der Stelle wirksam. Soll sich die Tätigkeit und gegebenenfalls auch die Stellenbezeichnung sowie die Stellenbewertung mit Ausscheiden des Stelleninhabers ändern, ist in der Spalte 6 „Bemerkungen“ ein Umwandlungsvermerk (künftig umzuwandeln „ku“ mit Benennung der künftigen Stellenbewertung und der gegebenenfalls zu ändernden Stellenbezeichnung) aufzunehmen.

Beschäftigungsanteile für zusätzlich erteilten Religionsunterricht sind weder im Stellenumfang der Spalte 4 auszuweisen noch in Spalte 5 nachrichtlich aufzunehmen.

Bei vereinbarter Altersteilzeit im Blockmodell ist bei Wiederbesetzung der Stelle während der Freistellungsphase eine zusätzliche Teilzeitstelle für den sich in der Altersteilzeit befindenden Mitarbeiter aufzunehmen. Der Stellenumfang entspricht dem durchschnittlichen Beschäftigungsumfang während der gesamten Dauer der Altersteilzeit. Die Dauer der Freistellungsphase ist in der Spalte 6 „Bemerkungen“ anzugeben.

Bei Stellen für Saisonkräfte ist der tatsächliche Stellenumfang während der Saison aufzunehmen. In der Spalte 6 „Bemerkungen“ ist der Zeitraum der Beschäftigung in Monaten anzugeben.

Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit geförderte Maßnahmen sind nur in den Stellenplan aufzunehmen, wenn die Personalkosten nicht in vollem Umfang erstattet werden und somit ein Eigenanteil erforderlich ist. Der Umfang des Eigenanteils ist in der Spalte 6 „Bemerkungen“ in Prozent anzugeben.

1.5.5 Weitergewährung von Personalkostenzuweisung bei Vakanzen

1.5.5.1 Pfarrstellen

Bei der Planung der Personalkosten der Pfarrer und Weitergewährung der Personalkostenzuweisung bei einer vakant werdenden Pfarrstelle ist wie folgt zu verfahren:

1. Pfarrerpersonalkosten werden für das ganze Haushaltjahr geplant.

2. Die Vakanzvergütung (3 Monate Pfarrpersonalkosten) wird vom Regionalkirchenamt per Bescheid festgesetzt und an die Kirchengemeinde überwiesen.
 3. Die **Einnahme** in der Kirchengemeinde erfolgt im **SB 52** Gliederung **6922** „Vakanzzuweisung“, das bei mehreren Vakanz in Objekte oder Unterkonten zu gliedern ist.
 4. Die **Einnahmeausfälle** und **Ausgaben**, die durch die Vakanz entstehen (Ausfall der Dienstwohnungsvergütung, Vertretungskosten insbesondere auch für zusätzlichen Verwaltungsaufwand, Fahrtkosten, Umzugskosten) werden im ordentlichen Haushalt der Haushaltstelle zugeordnet, für deren Bereich die Vertretung erfolgt. Die Umzugskosten sind in Gliederung 7910 zu erfassen.
 5. Wird die Pfarrstelle im Laufe des Rechnungsjahres wieder besetzt, erfolgt eine Umbuchung der Vakanzvergütung aus SB 52 in **SB 00 Haushaltstelle 9220.00.0217**. Damit ist das SB 52 Gliederung 6922 ausgeglichen und dem ordentlichen Haushalt wurde die zustehende Zuweisung zugeführt.
 6. Dauert die Vakanz über den Jahreswechsel fort, sind die angefallenen Kosten für die Vertretung sowie ein Betrag für den Mietausfall aus dem SB 52 in das SB 00 Haushaltstelle **9220.00.0217** vor dem Jahresabschluss umzubuchen. Der Restbetrag steht für das neue Haushaltjahr zur Verfügung.
- Für weitergewährte Personalkostenzuweisung bei Elternzeit ist analog zu verfahren.

1.5.5.2 gemeindepädagogische und kirchenmusikalische Stellen

Für gemeindepädagogische und kirchenmusikalische Stellen, die im laufenden Haushaltjahr vakant werden, steht die Personalkostenzuweisung in diesem und im Folgejahr für Vertretungskosten bis zur Höhe der möglichen Personalkostenzuweisung für die geplante Stelle zur Verfügung. Danach kann für Vertretungsdienste 1/3 der möglichen Personalkostenzuweisung der bestätigten Stelle im Haushaltplan angesetzt werden. Bei vakanten Stellen in Folge von ruhenden Beschäftigungsverhältnissen (z. B. Elternzeit) gilt die Zeitbegrenzung nicht. Bei vereinbarter Altersteilzeit im Blockmodell beginnt die Vakanz der Stelle im Sinne dieses Abschnitts mit Ende des Altersteilzeitdienstverhältnisses, nach Beendigung der Freistellungsphase.

1.5.6 Altersteilzeitdienstverhältnisse

Mehrkosten für Altersteilzeitdienstverhältnisse sind nicht personalkosten- bzw. einzelzuweisungsfähig. Bei personalkostenzuweisungsfähigen Stellen wird aber die Personalkostenzuweisung während der Altersteilzeit in der Höhe weitergewährt, wie sie gewährt würde, wenn keine Altersteilzeit vereinbart wäre. Im Falle von Altersteilzeitdienstverhältnissen im Blockmodell müssen während der Arbeitsphase für Ausgaben während der Freistellungsphase zweckgebundene Rücklagen gebildet werden. Der Rücklage ist mindestens der Differenzbetrag zwischen fiktiven Bruttopersonalkosten ohne Altersteilzeitdienstverhältnis und den tatsächlichen Bruttopersonalkosten des Altersteilzeitdienstverhältnisses zuzuführen. Die Rücklage ist während der Freistellungsphase in gleichen Jahresraten bzw. Monatsraten aufzulösen.

1.5.7 Fortbildung und Supervision von Mitarbeitern

Die Kirchengemeinden werden aufgefordert Fortbildungsmaßnahmen und Supervisionen für ihre haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter zu ermöglichen. Für entsprechende Zuschüsse (bei Supervisionen siehe Punkt 10.6 der Supervisionsrichtlinie vom 11.12.2012, ABl. 2013 S. A 3) sollen – im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten – Mittel im Haushaltplan bereitgestellt werden. Die Mittel sollen bis zu 3 Prozent der Personalkosten mit Ausnahme der Pfarrdienstkosten betragen.

1.6 Kindertagesstätten

Der Trägeranteil für die Kirchengemeinden kann im Haushaltplan angesetzt werden, sofern er aus der Allgemeinkostenzuweisung bzw. durch eigene Einnahmen finanziert werden kann.

1.7 Friedhöfe

Auf die erforderliche Trennung von Hoheits- und Wirtschaftsbereich bei der Haushaltsführung wird noch einmal ausdrücklich hingewiesen. Auf eine Abgrenzung von Bagatellbeträgen ist dabei aber zu verzichten. Zur Beratung steht erforderlichenfalls das Regionalkirchenamt zur Verfügung.

Eine Steuerpflicht besteht für den Wirtschaftsbereich eines kirchengemeindlichen Friedhofs in der Regel erst ab einem Jahresumsatz von über 35.000 €. Diese Regelung gilt für die kirchlichen Körperschaften nur noch bis zum 31.12.2020.

Die sachgerechte Zuordnung von Ausgaben zum allgemeinen Kirchengemeindehaushalt und zum Friedhofshaushalt ist zu gewährleisten.

Ein Fehlbetragsvortrag in den Friedhofshaushaltplänen ist für maximal 3 Jahre zulässig. Im Fall des Vorliegens werden im Rahmen der Haushaltplangenehmigung zwingend Auflagen erteilt, die das Ziel haben, den Fehlbetragsvortrag zu verringern und spätestens ab dem 4. Jahr einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. In diesem Zusammenhang hat die Kirchengemeinde Beratung durch das Regionalkirchenamt in Anspruch zu nehmen. Friedhofsträger, die zum dritten Mal in Folge einen Haushaltsfehlbetrag vortragen, erhalten durch die Regionalkirchenämter gesonderte Hinweise und Unterstützung.

An die Notwendigkeit der regelmäßigen Aktualisierung von Friedhofsgebührenordnungen wird erneut ausdrücklich erinnert. Sofern Gebühren für mehrere Jahre (Friedhofsunterhaltungsgebühren, Gebühren für einheitlich gestaltete Reihengräber und Urnengemeinschaftsgräber) und Preise für wirtschaftliche Leistungen (privatrechtliche Dauergrabpflegeverträge, sonstige Grabpflegevorauszahlungen) im Voraus entrichtet werden, müssen die Gebühren und Entgelte für die Folgejahre zwingend einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden. Diese Rücklagen sind für jede Gebührenart separat zu führen. Im laufenden Haushalt dürfen nur die für das laufende Jahr gezahlten Beträge verbleiben. Dazu sind aus den Rücklagen die entsprechenden Jahresanteile dem ordentlichen Haushalt zuzu-

führen. Durch die Friedhofsträger ist bei der Haushaltplanung zu überprüfen, ob die vorgesehenen Beträge, die den betreffenden Rücklagen entnommen werden, ausreichend sind, um die notwendigen Leistungen im Haushalt zu finanzieren und ob die Höhe der Rücklage insgesamt auskömmlich untersetzt ist. Darüber hinausgehende Entnahmen aus diesen Rücklagen sind grundsätzlich unzulässig und dürfen weder geplant noch im Rechnungsjahr getätigt werden. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist durch die Regionalkirchenämter auch anhand der Rechnungsergebnisse zu prüfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Friedhofsunterhaltungsgebühren als Gebühren für laufende Leistungen möglichst jährlich, maximal fünf Jahre im Voraus zu erheben sind (je nach Regelung in der Friedhofsgebührenordnung). Lediglich bei Gemeinschaftsgräbern ist eine Erhebung für die gesamte Dauer der Ruhefrist möglich. Erfolgt eine Erhebung für einen längeren Zeitraum, ist die Berechnung von Zuschlägen bzw. bei späteren Gebührenerhöhungen eine nachträgliche Erhebung des Differenzbetrages nicht möglich.

Sofern für die Erledigung von Aufgaben in der Friedhofsverwaltung die Einführung von IT-Lösungen vorgesehen ist, ist rechtzeitig die Fachberatung des Landeskirchenamtes in Anspruch zu nehmen (siehe IT-VO vom 09.08.2010, ABl. 2010 S. A 169).

1.8 Beiträge zur Finanzierung der Kassenverwaltungen nach § 4 Absatz 1 Kassenstellengesetz

Gemäß § 4 Absatz 1 Kassenstellengesetz sind für die Haushalte der selbstabschließenden Wirtschaftseinheiten folgende Jahresbeiträge zu leisten:

1. Friedhof (Hoheitsbereich):	
pro gelöstem Grablager per 31.12.2018:	0,70 €
und pro Friedhof mit einem Haushaltvolumen von mindestens 10.000 €:	300,00 €.
2. Friedhof (Wirtschaftsbereich) und andere selbstwirtschaftende Einheiten mit einem Haushaltvolumen:	
bis	5.000 €: 50,00 €
	10.000 €: 250,00 €
	20.000 €: 350,00 €
	35.000 €: 550,00 €
	50.000 €: 750,00 €
	75.000 €: 1.100,00 €
	100.000 €: 1.350,00 €
	150.000 €: 1.750,00 €
	300.000 €: 2.000,00 €
über	300.000 €: 0,75 %
des Haushaltplanvolumens.	
3. Kindertagesstätte	
pro Kindertagesstättenplatz gemäß Betriebserlaubnis bei Einnahmeverwaltung durch die Kassenverwaltungen:	35,00 €
bei selbstständiger Einnahmeverwaltung:	10,00 €
und pro Kindertagesstätte:	600,00 €.

1.9 Kredite

Kredite für Bauvorhaben können entsprechend den Vorgaben des im CN veröffentlichten Finanzierungsplanes aufgenommen werden (CN / Downloads / Formulare Grundstücks- und Baurecht / Bauvorhaben / Finanzierungsplan). Folgende maximale Kreditlaufzeiten sind dabei zu beachten:

Neubauten	25 Jahre
Generalsanierungen	15 Jahre
Teilsanierungen	10 Jahre
Wohnungssanierung	5 Jahre

Voraussetzung für die Aufnahme von Krediten ist, dass Zins und Tilgung aus dem ordentlichen Haushalt dauerhaft finanzierbar sind.

Bei bestehenden Kreditbelastungen ist zur Senkung der laufenden Belastung dringend die Möglichkeit einer Umschuldung zu prüfen. Bei Einzelzuweisungsbedarf hat eine Umschuldung dazu zwingend zu erfolgen.

1.10 Instandhaltungsaufwendungen

Im Haushaltplan sind Mittel in angemessener Höhe für die laufende Instandhaltung vorzusehen. Als Betrag ist, insoweit kein Einzelzuweisungsbedarf entsteht, der Durchschnitt der Ausgaben in den letzten drei Jahren (2016, 2017 und 2018), mindestens aber 750,00 € pro Wohneinheit anzusetzen. Die kirchgemeindliche Nutzung ist dabei als eine Wohneinheit zu betrachten. Nicht verbrauchte Mittel zum Jahresende sind der Instandhaltungsrücklage zuzuführen.

1.11 Rücklagen zur Substanzerhaltung

Mit dem Kirchengesetz zur Erstellung kirchgemeindlicher Gebäudekonzeptionen vom 18.11.2013 (ABl. 2014 S A 2) wurde mit der seit 01.01.2015 geltenden Änderung der Kirchlichen Haushaltordnung (KHO) die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen verbindlich eingeführt. Gleichfalls zum 01.01.2015 ist der Leitfaden zur Erstellung kirchgemeindlicher Gebäudekonzeptionen (Gebäudeleitfaden) für Kirchgemeinden und Kirchspiele verbindlich geworden. § 79 der KHO legt die Höhe der Rücklagenzuführung für alle Gebäudetypen und für alle kirchlichen Eigentümer im Geltungsbereich der KHO fest. Die Höhe der Substanzerhaltungsrücklage pro Gebäude ist durch das Landeskirchenamt ermittelt und den Kirchgemeinden und Kirchspielen mitgeteilt worden. Die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage für das Gebäude muss so geplant werden, dass hierdurch kein Einzelzuweisungsbedarf entsteht.

Sofern die Kirchgemeinde für Gebäude der Liste A die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage nicht oder nicht vollständig aufbringen kann, wird der Haushaltplan unter der Auflage genehmigt, dass spätestens mit dem Haushaltplan des Folgejahres eine geänderte Gebäudekonzeption vorzulegen ist.

Bei der Rücklagenplanung ist der für Kategorie-1-Kirchgebäude geltende Finanzierungsvorrang zu beachten. Finanzierungsvorrang bedeutet, dass der Einsatz von verfügbaren Haushaltsmitteln für gebäudebezogene Substanzerhaltungsrücklagen grundsätzlich zunächst für das/die Kategorie-1-Kirchgebäude

zu erfolgen hat, bevor die Substanzerhaltungsrücklagen für andere kirchgemeindliche Gebäude gebildet werden können. Dieser Grundsatz bedarf jedoch einer wichtigen Konkretisierung in Bezug auf rentable Gebäude des Fiskalvermögens: Damit die äußerst wichtige Rentabilität der Gebäude des Fiskalvermögens langfristig erhalten bleibt, müssen die Mieteinnahmen dieser Gebäude vor einer anderweitigen Verwendung im Kirchengemeindehaushalt zuerst für die eigene Rücklagenbildung der Gebäude des Fiskalvermögens zur Verfügung stehen. Nur so können diese Gebäude weiter und langfristig Überschüsse erwirtschaften. Erst die nach Rücklagenbildung und Deckung der sonstigen Ausgaben des Gebäudes entstehenden Überschüsse gelten als frei verfügbar.

Weiter besteht die Aufgabe für Kirchengemeinden, Kirchspiele, Kassenverwaltungen und Regionalkirchenämter, einen bestehenden Schuldendienst zu analysieren und, sofern die Restlaufzeit der Kredite über das Jahr 2020 hinausgeht, ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept zu entwickeln, mit welchen Maßnahmen die Laufzeit entsprechend reduziert werden kann, damit die nunmehr ab 2020 in voller Höhe zu bildenden Substanzerhaltungsrücklagen im Haushalt abgebildet werden können.

Sofern ausreichend Mittel verfügbar sind, können für Orgeln als besonders wertvolle „Ausstattungsgegenstände“ nachfolgende Beträge für die Substanzerhaltung geplant werden:

mit bis zu 20 Registern	pro Register im Jahr	25 €.
über 20 bis zu 40 Registern	pro Register im Jahr	20 €.
über 40 Registern	pro Register im Jahr	15 €.

1.12 Kalkulatorische Mieten

Um die finanzielle Situation des Gebäudes korrekt abzubilden und die Bewirtschaftung sicherzustellen, soll für alle von der Kirchengemeinde selbst genutzten Gebäude oder Räume eine fiktive kalkulatorische Mieteinnahme im Gebäudehaushalt (HH-Stelle 82XX.XX.1810) gebucht werden.

Korrespondierend hierzu wird die kalkulatorische Miete im allgemeinen Kirchengemeindehaushalt (HH-Stelle 0310.00.6810) bzw. bei den einzelnen Arbeitszweigen der Kirchengemeinde als Ausgabeposition (Gruppierung 6810) geplant.

1.13 Kirchen- und Pfarrwald

Von Kirchengemeinden, deren Waldbesitz nicht von einer kirchlichen Waldgemeinschaft vollgemeinschaftlich bewirtschaftet wird, ist ein Sonderhaushalt (Selbstabschließer und ggf. Rücklagenkonto) „Waldkasse“ zu führen. Dieser Sonderhaushalt ist entsprechend den Vorgaben in der Haushaltplanverordnung für das Jahr 2000 aufzubauen. Er muss den Vorgaben des Forstamtes (jährlicher Wirtschaftsplan) entsprechen. Eine Kopie dieses Wirtschaftsplanes ist dem Haushaltplan als Anlage beizufügen. Für Kirchengemeinden mit kleinen Waldflächen und ohne laufende waldwirtschaftliche Maßnahmen genügt weiterhin die Führung einer Waldkasse als Selbstabschließer im ordentlichen Haushalt.

1.14 Bauvorhaben

1.14.1 Außerordentliche Zuweisungen

Ist für ein Gebäude der Liste A eine Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsergebnissen nicht möglich, verliert das Gebäude seine Zuweisungsfähigkeit. Umgekehrt kann das Gebäude nur dann seine Zuweisungsfähigkeit zurück erlangen, wenn die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nachweislich erbracht wurde.

Ein Anspruch auf Auszahlung bewilligter, aber nicht benötigter außerordentlicher Zuweisungen besteht nicht. Ergibt die Endabrechnung dem genehmigten Bauvolumen gegenüber niedrigere Gesamtkosten, wird die zugesagte außerordentliche Zuweisung in der Regel in diesem Umfang gekürzt.

1.14.2 Investitionssachbuch

Einnahmen und Ausgaben in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Bauvorhaben sind in einem anzulegenden Investitionssachbuch zu buchen. Dabei sollen die Ausgaben, soweit möglich, gemäß den Hauptgruppen der Kostengruppen der DIN 276 gebucht werden.

Mit Erteilung der Baugenehmigung sind Eigenmittel (Rücklagen, vorhandene Spenden, Eigenleistungen ohne Materialanteil) in voller Höhe als Einnahmen in das Investitionssachbuch zu buchen. Eingehende Spenden sind gemäß der Spendenerwartung im genehmigten Finanzierungsplan fortlaufend in das angelegte Investitionssachbuch zu buchen.

Vertragserfüllungs- und Gewährleistungseinbehalte sind in voller Höhe als Ausgabe zu buchen und auf einem Verwahrkonto auszuweisen, soweit sie nicht durch Vorlage entsprechender Bürgschaften abgelöst werden.

Gleiches gilt für Honorarkosten der Leistungsphase 9 gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), soweit diese beauftragt wurden.

Das Investitionssachbuch ist nach Ausführung des Bauvorhabens und Buchung aller bauvorhabenbezogenen Einnahmen und Ausgaben zeitnah, spätestens zum Ende des betreffenden Kalenderjahres zu schließen. Der Ausdruck aus dem Investitionssachbuch mit Unterschrift der Kirchengemeinde und der Kassenverwaltung kann vom Regionalkirchenamt als Finanzierungsnachweis akzeptiert werden, im Regelfall ist das landeskirchliche Muster für einen Finanzierungsnachweis zu verwenden. Ergibt sich bei Schließung des Investitionssachbuches ein Negativsaldo, ist mit dem Finanzierungsnachweis ein Finanzierungsplan zur Schließung der Finanzierungslücke durch die Kirchengemeinde in Abstimmung mit dem Regionalkirchenamt bzw. Landeskirchenamt zu erstellen und zur Genehmigung vorzulegen.

1.15 Mitgliedsbeiträge

Der Beitritt zu Vereinen ist in analoger Anwendung von § 11 Absatz 1 KGO genehmigungspflichtig, wenn sich daraus dauerhafte finanzielle Verpflichtungen ergeben. Ist absehbar, dass

diese Verpflichtungen nicht über die Allgemeinkostenzuweisung bzw. eigene Einnahmen erfüllt werden können, ist eine Mitgliedschaft abzulehnen. Einzelzuweisungen können zur Abdeckung von Mitgliedsbeiträgen nicht gewährt werden.

Mitgliedschaftsverhältnisse beim Diakonischen Werk der Landeskirche und bei den Diakonischen Werken in den Kirchenbezirken und Stadtmissionen sind von der oben genannten Genehmigungspflicht ausgenommen. Die Gewährung einer Einzelzuweisung für dadurch entstehende finanzielle Verpflichtungen ist dabei ausgeschlossen.

1.16 Haushaltrücklage

Die gemäß § 78 KHO zu bildende Haushaltrücklage beträgt bis auf Weiteres 30 Prozent des maßgeblichen Haushaltvolumens. Bei der Ermittlung des maßgeblichen Volumens bleiben neben den in § 50 AVO KHO genannten Beträgen auch die Sakralgebäudezuweisung, die Einzelzuweisung für Altersversorgung sowie ein geplanter Haushaltüberschuss unberücksichtigt.

1.17 Kassenprüfungen

Nach § 63 Absatz 1 KHO ist der Kirchenvorstand verpflichtet, jährlich mindestens einmal unangemeldet die in der Kirchgemeinde geführten Kassen sowie das Rechnungswerk des Vorjahres durch mindestens zwei von ihm Beauftragte prüfen zu lassen. Der dabei anzufertigende Kassenprüfungsbogen (Anlage 2) ist dem Haushaltplan des Folgejahres beizufügen.

1.18 Bibelstundenkollekten

Wie im Vorjahr wird darauf hingewiesen, dass über Erträge von Kollekten bei Gemeindebibelstunden unverändert der zuständige Pfarrer in eigener Verantwortung verfügt. Er hat darüber im Rahmen der Visitation bzw. auf Verlangen des Superintendenten jederzeit persönlich Rechnung zu legen. In der Kirchkasse sind die Erträge der Bibelstundenkollekten nur als Durchgangsposten zu buchen (§ 12 Absatz 2 Kollektenordnung (ABl. 1969 S. A 95) sowie Verordnung vom 09.10.1954 (ABl. S. A 78). In der Regel soll die zuständige Stelle gemäß § 53 Absatz 3 KHO zustimmen, dass die Beträge der Bibelstundenkollekten abweichend von § 53 Absatz 1 und 2 KHO nur vierteljährlich in einer Summe gebucht werden.

1.19 Rechnungsprüfung

Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes im Rechnungswerk sind auszuräumen, wenn ihnen Rechtsverstöße, insbesondere Verstöße gegen das Haushaltrecht zugrunde liegen. Mit der Entlastung durch das Regionalkirchenamt erteilte Auflagen sind zu beachten. Die durch das Rechnungsprüfungsamt gegebenen Hinweise und Empfehlungen beziehen sich demgegenüber nicht auf ein rechtlich zwingendes, wohl aber ein nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes sachgerechtes Tun oder Unterlassen; sie sind daher durch den Haushaltverantwortlichen (§ 26 Satz 1 KHO) ggf. unter Einbeziehung der zuständigen Kassenverwaltung sorgfältig zu prüfen.

1.20 Gebühren des Grundstücksamtes

Für die Erstellung von Betriebskostenabrechnungen für Gebäude kirchlicher Grundstückseigentümer erhebt das Grundstücksamt Gebühren gemäß Gebührenordnung vom 09.05.2017 (ABl. S. A 103) in der jeweils gültigen Fassung.

Werden die mittels Bescheid erhobenen Gebühren nicht bei Fälligkeit entrichtet, mahnt das Grundstücksamt diese unter Fristsetzung an. Verstreicht auch diese Frist fruchtlos, wird der Vorgang an das zuständige Regionalkirchenamt abgegeben, das nach § 47 Kirchgemeindeordnung vorgeht und in diesem Rahmen auch fällige Gebühren von der Allgemein- und/oder der Verwaltungskostenzuweisung (Punkt 1.3.2 und 1.3.3) einbehalten kann.

1.21 Vorfristige Aufhebung der Dienstwohnungsverpflichtung

Wird für Pfarrer vor ihrem Eintritt in den Ruhestand die Dienstwohnungsverpflichtung aufgehoben, erhält die Kirchgemeinde für die im Zeitraum - Aufhebungszeitpunkt bis Eintrittsdatum Ruhestand – ausfallende Dienstwohnungsvergütung eine Einzelzuweisung. Dies gilt ausdrücklich nur für den in § 3 Absatz 2 der Kirchlichen Dienstwohnungsverordnung festgelegten Zeitraum von bis zu einem Jahr. Fällt die Pfarrstelle mit Eintritt des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand weg, erhält die Kirchgemeinde eine Einzelzuweisung bis zum Zeitpunkt einer Neuvermietung der bisherigen Dienstwohnung längstens jedoch bis zum Zeitpunkt des Wegfalls der Pfarrstelle.

2. Jahresabschluss 2019

2.1 Überschüsse zum Jahresende

Gemäß § 6 Absatz 1 AVOZuwG sind Überschüsse zum Jahresende für folgende Zwecke zu verwenden:

- zur außerordentlichen Schuldentilgung oder zur Bildung einer Tilgungsrücklage;
- zur Bildung einer Haushaltrücklage gemäß § 78 Absatz 2 Satz 3 KHO;
- zur Bildung einer Rücklage zur Substanzerhaltung gemäß § 79 Absatz 4 und 5 KHO, soweit die Zuführung in abgeschlossenen Haushaltjahren nicht in der vorgeschriebenen Höhe erfolgt ist.

2.2 Personalkosten- bzw. Einzelzuweisung für Personalkosten an Kirchgemeinden

Beim Jahresabschluss 2019 sind den erhaltenen Zuweisungen die tatsächlichen zuweisungsfähigen Personalkosten gegenüberzustellen. Ergibt sich eine Unterdeckung, ist der Fehlbetrag beim Regionalkirchenamt anzufordern. Ergibt sich eine Überdeckung ist der Betrag umgehend an das Regionalkirchenamt zu überweisen. Ausgleichszahlungen von weniger als 5 Euro haben nicht zu erfolgen. Die Abrechnung ist bis zum 30.04.2020 einzureichen.

2.3 Pachteinnahmen

Beim Jahresabschluss 2019 sind die geplanten Pachteinnahmen den tatsächlichen Pachteinnahmen gegenüberzustellen. Sich ergebende Mehr- bzw. Mindereinnahmen sind bei der Ermittlung des Anrechnungsbetrages für das Jahr 2021 zu berücksichtigen. Weiterhin ist die Vorschrift des § 48 AVO KHO zu beachten, wonach die Höhe der Grundstückseinnahmen (Miete, Pacht, Erbbauzins) im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und wirtschaftlichen Gegebenheiten regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden soll. Nutzt eine Kirchengemeinde die Möglichkeiten zu Erhöhungen nicht aus, werden dadurch entstehende Einnahmeverluste auf eine etwaige zum Haushaltsausgleich notwendig werdende Einzelzuweisung angerechnet.

3. Kirchengemeindlicher Pfarrbesoldungsanteil und Lastschriftinzüge durch das Landeskirchenamt

3.1 Kirchengemeindlicher Pfarrbesoldungsanteil

Im Haushaltjahr 2020 erfolgt keine Auszahlung der Personalkostenzuweisung für den kirchengemeindlichen Personalkostenanteil der Pfarrer und Pfarrerinnen. Der kirchengemeindliche Personalkostenanteil und die entsprechende Personalkostenzuweisung werden über Umbuchungen im Rechnungswerk der Kirchengemeinden dargestellt. Die Kasse des Landeskirchenamtes ermittelt die Beträge pro anstellende Kirchengemeinde und teilt diese rechtzeitig vor dem Jahresabschluss den Kassenverwaltungen und Kirchengemeinden mit. Lediglich bei Kirchengemeinden mit Pachtanrechnung auf diesen Personalkostenanteil erfolgt eine Rechnungstellung in deren Höhe. Die Regionalkirchenämter teilen der Kasse des Landeskirchenamtes bis 31.10.2020 die betroffenen Kirchengemeinden und die Höhe der Pachtanrechnung mit. Die Jubiläumsumzuwendungen an Pfarrer gehören mit zum landeskirchlichen Personalkostenanteil.

3.2 Einzüge der Versorgungsbeiträge für Kirchenbeamte

Die Versorgungsbeiträge 2020 für Kirchengemeindebeamte werden den betroffenen Kirchengemeinden durch die Kasse des Landeskirchenamtes gesondert in Rechnung gestellt.

4. Kirchenbezirke

Die oben aufgeführten Regelungen für Kirchengemeinden gelten für die Kirchenbezirke entsprechend, sofern keine anderen Regelungen getroffen worden sind.

Die **Haushaltplanentwürfe 2020** der Kirchenbezirke sind unverzüglich zu erstellen, und über den Kirchenbezirksvorstand bis spätestens zum **31.10.2019** beim Landeskirchenamt (ein Exemplar) einzureichen. Der Haushaltplan ist dann umgehend nach Beschluss durch die Kirchenbezirkssynode vorzulegen.

Den Haushaltplänen sind, soweit zutreffend, die Anlagen gemäß § 24 Absatz 1 KHO beizufügen. In jedem Fall sind Bestandsübersichten mit aktuellem Schuldenstand per 31.12.2018, aus denen eindeutig Art und Höhe des Vermögens, der Rücklagen und der Schulden einschließlich innerer Darlehen aufge-

schlüsselt hervorgehen, vorzulegen. Als Bestandsübersicht ist die Liste „Überschüsse / Fehlbeträge / Bestände 2018“ durch die Kassenverwaltung beizufügen.

Darüber hinaus ist der Nachweis über die letzte nach § 63 Absatz 1 KHO erfolgte Kassenprüfung (Kassenprüfungsbogen) vorzulegen.

Den Haushaltplänen ist der Ausdruck „Gliederungsübersicht“ beizufügen.

Der Stellenplan ist durch die Kirchenbezirkssynode zusammen mit dem Haushaltplan zu beschließen (Weiteres siehe auch Punkt 1.5.4).

4.1 Erläuterungen zum Zuweisungsgesetz (ZuwG) und zur Ausführungsverordnung (AVOZuwG)

4.1.1 Personalkostenzuweisung an Kirchenbezirke (§ 6 ZuwG)

Im Haushaltjahr 2020 erhalten Kirchenbezirke wieder Personalkostenzuweisungen für die tatsächlichen Personalkosten einschließlich der Altersversorgung der Mitarbeiter, die Pflichtaufgaben der Kirchenbezirke wahrnehmen und deren Stellen in den vom Landeskirchenamt genehmigten Stellenplänen für die personalkostenzuweisungsfähigen Stellen der Kirchenbezirke enthalten sind.

Pflichtaufgaben nehmen wahr: die Kirchenmusikdirektoren, die Bezirkskatecheten, ephorale Jugendmitarbeiter im Verkündigungsdienst und die hauptamtlichen Jugendpfarrer. Daneben sind die Stellen der ephoralen Jugendmitarbeiter im Verkündigungsdienst sowie die Stellenanteile für die Beauftragung für die Wahrnehmung der besonderen Aufgaben im Bereich der Kirchenmusik für die ephorale Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung und für Organisation und Koordination kirchenmusikalischer Arbeit im Rahmen ihrer Beauftragung personalkostenzuweisungsfähig.

Weiter werden für Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter, die eine personalkostenzuweisungsfähige Stelle im Kirchenbezirk innehaben, Personalkostenzuweisungen gewährt.

Personalkosten, die durch Überschreiten der nach § 6 ZuwG personalkostenzuweisungsfähigen Stellen entstehen, sind aus der Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung bzw. durch eigene Einnahmen zu finanzieren. Zuweisungen nach § 6a Absatz 2 Buchstabe b ZuwG können in diesen Fällen nur gewährt werden, sofern sich der Zuweisungsbedarf des Kirchenbezirkes gegenüber dem genehmigten Zuweisungsbedarf des Jahres 2019 (Vergleichsvolumen) lediglich um Personalkostensteigerungen erhöht hat. Dabei werden Personalkostensteigerungen nicht berücksichtigt, die sich bei Stellenplanüberschreitungen im Bereich der Pflichtaufgaben ergeben.

Sind Kirchenbezirke nach bestätigter Stellenplanung Träger gemeindepädagogischer Stellen oder kirchenmusikalischer Stellen, die durch Personalkostenzuweisungen an Kirchengemeinden nach § 4 ZuwG zu finanzieren sind, beträgt der Deckungsgrad dieser Personalkosten durch Personalkostenzuweisung ebenso 100 Prozent (vgl. Punkt 1.3.1.1). Dies gilt ebenso für Pfarrstellen, die durch Personalkostenzuweisungen im Haushalt des Kirchenbezirks zu finanzieren sind. Bei vakanten gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Stellen ist gemäß Ziffer 1.5.5.2 zu verfahren.

4.1.2 Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung an Kirchenbezirke (§ 6a ZuwG)

4.1.2.1 Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung gemäß § 6a Absatz 2 Buchstabe a ZuwG

Diese Zuweisung dient der Finanzierung der Sachkosten sowie anteiliger Personalkosten der übrigen Mitarbeiter im Kirchenbezirk.

Nach § 3 Absatz 1 AVOZuwG ergibt sich folgender Betrag:

Pro Kirchengemeindeglied 2,15 €.

4.1.2.2 Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung auf besonderen Antrag gemäß § 6a Absatz 2 Buchstabe b ZuwG

Diese Zuweisung dient der Finanzierung von Arbeitsgebieten, die von den Kirchenbezirken über die Pflichtaufgaben hinaus unterschiedlich wahrgenommen werden.

Sofern diese Arbeitsgebiete gegenüber 2019 nicht ausgedehnt bzw. neu eingerichtet wurden, gilt folgende Regelung:

Erhöht sich der Zuweisungsbedarf des Kirchenbezirkes gegenüber dem genehmigten Zuweisungsbedarf des Jahres 2019 (Vergleichsvolumen) lediglich um Personalkostensteigerungen der personalkostenzuweisungsfähigen Stellen, wird die Differenz zwischen Personalkostenzuweisung und Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung nach § 6a Absatz 2 Buchstabe a

ZuwG einerseits und dem Zuweisungsbedarf des Jahres 2019 andererseits ohne besonderen Antrag durch eine Zuweisung nach § 6a Absatz 2 Buchstabe b ZuwG ausgeglichen. Der Antrag gilt mit der Einreichung des Haushaltsplanes als gestellt.

Wurden durch den Stellenplan die personalkostenzuweisungsfähigen Stellen im Kirchenbezirk reduziert, verringert sich das Vergleichsvolumen um die Personalkosten der weggefallenen Stellenanteile.

Werden im Kirchenbezirk neue Aktivitäten/Projekte geplant, die zusätzliche Zuweisungen erforderlich machen, sind diese gesondert zu beantragen. Eine Umsetzung kann erst nach der aufsichtsbehördlichen Genehmigung erfolgen.

4.1.3 Mieten Ephoralarchiv

Mietaufwendungen für das Ephoralarchiv sind zwischen Kirchenbezirks- und Superintendenturhaushalt hälftig zu teilen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme

Präsident

Anlagen

Anlage 1**Verzeichnis der mit dem Haushaltplan 2020 vorzulegenden Unterlagen**

der Kirchgemeinde

Haushaltplandeckblatt

Gliederungsübersicht

Ordentlicher Haushalt (SB 00, SB 03, SB 04 ggf. weitere Sachbücher)

Sachbuchübersicht (SB-Überschüsse/Fehlbeträge/Bestände 2018)
oder Bestandsnachweis zum 31.12.2018

Kassenprüfungsbogen (siehe Anlage 2)

Stellenplan

Personalkostenübersicht Verkündigungsdienst

Personalkostenübersicht sonstige Personalkosten

Pachteinnahmeübersicht

Berechnung der Kürzung (Abrechnung der Pachteinnahme 2018)

Berechnung der Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung

Mieteinnahmeübersicht

Ortskirchensteuerbeschluss (soweit er vom im Vorjahr geltenden abweicht)

Haushaltrechtliche Vereinbarung (bei Bedarf)

Gebäudekonzeption

Anlage 2

, am

**KASSENPRÜFUNGSBOGEN
zur Prüfung der Vorortkassen**

(Zahlstellen nach § 44 KHO und Sonderkassen nach § 41 KHO)

Im Auftrage des Kirchenvorstandes haben die Unterzeichneten
.....

heute unangemeldet von Uhr ab in dem Pfarramt der

Kirchgemeinde in Straße, Nr.

und in Anwesenheit der/des Verwaltungsmitarbeiters(in)

die Vorortkasse / Sonderkasse (Kirchgeld - Friedhof -Kindergarten)^[1] der Kirchgemeinde geprüft.

Der/die Verwaltungsmitarbeiter(in) hat alle in ihrer Verwaltung befindlichen Gelder und Belege vorgelegt.

A. Istbestand

in €

Bargeld:

Kirchengemeinde allg.

Friedhofskasse

Kirchgeldkasse

Kindergartenkasse

Girokonten:

a) Kto.- Nr.: der Ausz. v.

b) Kto.- Nr.: der Ausz. v.

c) Kto.- Nr.: der Ausz. v.

d) Kto.- Nr.: der Ausz. v.

..... 0,00

B. Sollbestand

in €

1. Einnahmen:

1.1. Verrechnungsgeld von Kassenverwaltung

1.2. Einnahmen laut Kassenbuch

1.3. Einnahmen laut Friedhofskassenbuch (ggf. Ausdruck)

1.4. Einnahmen laut Kirchgeldkassenbuch (ggf. Ausdruck)

1.5. Einnahmen laut Kindergartenkassenbuch (ggf. Ausdruck)

Summe: 0,00

2. Ausgaben:

2.1. Ausgaben laut Kassenbuch

2.2. Ausgaben laut Friedhofskassenbuch (ggf. Ausdruck)

2.3. Ausgaben laut Kirchgeldkassenbuch (ggf. Ausdruck)

2.4. Ausgaben laut Kindergartenkassenbuch (ggf. Ausdruck)

Summe: 0,00

[1] Nichtzutreffendes streichen

Einnahme: 0,00 €
 Ausgabe: 0,00 €
 Bestand: 0,00 €

Der vorliegende Bestand nach A stimmt mit dem Abschluss B überein.

Der Unterschied belief sich auf 0,00 €.

Zur Erklärung gab der/die Verwaltungsmitarbeiter(in) an:

Außerdem wurden geprüft:

Portokasse:

Soll: € Ist: €

C. Fragen

- 1. Ist die Kassensicherheit gewährleistet?
- 2. War das Kassenbuch am Tage der Prüfung vollständig geführt?
- 3. Sind für die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäße Belege vorhanden?
- 4. Wann hat der Kirchenvorstand die letzte Prüfung der Barkasse und der Vor-Ort-Konten vorgenommen?
- 5. Wurden inventarisierungspflichtige Sachgüter in das Inventarverzeichnis aufgenommen und die entsprechenden Belege mit der Inventarnummer versehen?
- 6. In welchen Zeitabständen wird mit der Kassenverwaltung abgerechnet?
- 7. Gibt es weitere Bankkonten auf den Namen der Kirchgemeinde?

8. Bemerkungen: .

Abgeschlossen am, Uhr.

Kassenprüfer(in):

Verwaltungsmitarbeiter(in):

Verteiler: Kirchgemeinde / RKA

III. Mitteilungen

Konfirmandengabe 2019 für das Gustav-Adolf-Werk in Sachsen e. V.

Die GAW-Konfirmandengabe 2019 steht in diesem Jahr unter dem Motto „Leben in Sicht!“ Für viele Menschen weltweit ist kein Leben in Sicht: kein Leben in Würde, kein Leben ohne Armut, kein Leben ohne Gewalt. Viele Menschen können nicht von der Zukunft träumen, weil sie viel zu sehr damit beschäftigt sind, im Hier und Jetzt zu überleben. Die diesjährige Konfirmandengabe unterstützt zwei Projekte, die Kindern und Jugendlichen in Syrien, dem Libanon und Brasilien Perspektiven für ihr Leben geben sollen.

Die evangelischen Gemeinden in Syrien und im Libanon helfen Menschen, die vom Krieg in Syrien betroffen sind. Sie verteilen Lebensmittel und Medikamente, ermöglichen Zugang zu Strom, Heizöl und Wasser. Eine große Herausforderung für die Gemeinden ist es, ihre Schulen in Syrien offenzuhalten und syrischen Kindern im Libanon den Zugang zu Schulen zu ermöglichen. Diese Bemühungen möchte das Gawis durch Spenden unterstützen.

In Brasilien fördern wir das Projekt DORCAS („Gazelle“ – getragen von der Ev.-Luth. Kirche in Brasilien), in dem sozial benachteiligte Kinder aus den Favelas betreut werden. Dort haben sie einen sicheren Ort, an dem sie sich treffen können. Sie machen Hausaufgaben und spielen, bekommen Fußballtraining oder Instrumentalunterricht. Auch ihre Mahlzeiten erhalten Sie bei DORCAS. Sozialarbeiter helfen ihnen bei Problemen in der Schule und im Elternhaus.

Mit der Konfirmandengabe können die Konfirmanden diese Projekte unterstützen. Weitere Informationen und Material erhalten Sie unter: gawis@gaw-sachsen.de

Spendenkonto:

IBAN DE41 3506 0190 1641 0500 20

BIC GENODED1DKD

Kennwort: Konfigabe Brasilien oder Syrien 2019 + Name der Gemeinde

Angebot der Geschäftsstelle Verwaltungsorganisation, Aus-, Fort- und Weiterbildung

„Ich und meine Mitmenschen – Konflikte erkennen → verstehen → lösen“ -Grundseminar-

Zielgruppe:

Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen in Pfarramtsbüros, Friedhofskanzleien oder sonstigen kirchlichen Dienststellen.

Inhalt:

Bestimmt erleben Sie täglich Momente im Umgang mit Freunden, Familienmitgliedern, Kollegen, Vorgesetzten und Besuchern, in denen Sie sich nicht wohl und recht verstanden fühlen. Ihre Äußerungen, Gesten oder Mimiken werden anders interpretiert, als Sie es sich vorgestellt haben. Die Reaktionen darauf sind vielfältig – von vorgespielter Anteilnahme bis aggressiver Ablehnung. Dabei liegen Freude und Wut, Trauer und Hoffnung oft eng beieinander. Jeden Tag können auf Sie solche gegensätzlichen Strömungen einwirken.

So unterschiedlich wie das Verhalten des Anderen sind auch die Situationen, die zu Konflikten im Verhältnis zu meinen Mitmenschen oder zu Spannungen in mir selbst führen.

Das Seminar möchte Hilfestellungen geben, Konfliktpunkte zu erkennen. Diese sind denkbar in der Begegnung zwischen Mitarbeiter – Mitarbeiter, oder Mitarbeiter – Vorgesetzten, oder Mitarbeiter – Besucher, Klient, Publikum. Über das Verstehen der Zusammenhänge hinaus werden Möglichkeiten zur Situationsveränderung aufgezeigt. Praktische Übungen sollen die theoretischen Einführungen ergänzen. Der zusammenhängende Besuch der Seminartage ist deshalb nötig.

Referentin:

Frau Anke Wegener-Sorge, Dresden, Praxis für Psychotherapie und persönliche Entwicklung

Termine:

Mittwoch, 30. Oktober 2019

Mittwoch, 13. November 2019

Mittwoch, 27. November 2019

Mittwoch, 15. Januar 2020

Beginn und Dauer:

jeweils von 9:00 Uhr bis ca. 15:30 Uhr

Veranstaltungsort:

Haus der Kirche – Dreikönigskirche Dresden

Anmeldung:

Die Anmeldung erfolgt über das Anmeldeformular:

<https://formserver.evks.de/111/>

Direkt nach der erfolgreichen Anmeldung erhalten Sie eine Bestätigung per E-Mail.

Anmeldung bis:

15. September 2019

Kosten:

150,00 € pro Teilnehmer

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **21. Juni 2019** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Riesa mit SK Strehla (Kbz. Meißen-Großenhain)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 3.308 Gemeindeglieder
- acht Predigtstätten (bei 3 Pfarrstellen) mit drei wöchentlichen Gottesdiensten in Riesa und Strehla, 14tägig in Staucha und Bloßwitz-Mautitz, monatlich in sechs Seniorenheimen, vierteljährlich in je zwei Schulen
- 8 Kirchen, 5 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 9 Friedhöfe, 1 Kindertagesstätte
- 45 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (136 m²) mit 3 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Riesa.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Beuchel, Tel. (0 35 21) 4 09 16 10 und Pfarrer Grasemann, Tel. (03 52 64) 9 07 97. Die Kirchgemeinden freuen sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der gern auf Menschen zugeht und den christlichen Glauben in einem säkularisierten Umfeld vertritt und weitergibt. Die Pfarrerin/den Pfarrer erwartet ein lebendiges Gemeindeleben, gestaltet durch engagierte Mitarbeiter und Ehrenamtliche. Eine Aufgabe wird sein, das Zusammenwachsen der Gemeinden in dem künftigen Kirchspiel Riesa zu begleiten und zukünftig die Pfarramtsleitung des Kirchspiels zu übernehmen. Wir wünschen uns Offenheit für die Zusammenarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien (ev. Kindergarten, ev. Grundschule, christl. Gymnasium). Alle Schultypen und eine gute Infrastruktur sind in Riesa vorhanden.

die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Sebnitz-Hohnstein (Kbz. Pirna)

Zur Kirchgemeinde gehören:

- 2.386 Gemeindeglieder
- sieben Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit einem wöchentlichen Gottesdienst
- 7 Kirchen, 7 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinde, 7 Friedhöfe
- 6 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (167 m²) mit 5 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Hohnstein.

Weitere Auskunft erteilen Superintendentin Krusche-Räder, Tel. (0 35 01) 4 61 24 22 und die Kirchenvorstandsvorsitzende König, Tel. (0 35 01) 46 12 46 12 oder (03 59 71) 5 37 69.

Die Kirchgemeinde freut sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der die Menschen im ländlichen Raum seelsorglich begleitet und zum Glauben ermutigt. Dabei soll sie/er mit den Haupt- und Ehrenamtlichen der Gemeinde zusammenarbeiten und eigene Schwerpunkte setzen. Eine Konzentration auf inhaltliche und seelsorgliche Aufgaben ist möglich. Der Kirchenvorstand ist bereit, neue Projekte auszuprobieren, die dem Gemeindeaufbau dienen. Wir wünschen uns eine gute Zusammenarbeit mit den Gemeinden der Region, die wachsen muss und Begleitung braucht auf dem Weg in die neue kirchgemeindliche Verbindung. In Hohnstein sind Kindergarten und Grundschule vorhanden, weiterführende Schulen in Sebnitz oder Pirna.

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG: die 1. vakante Pfarrstelle des 1. Vierteljahres 2018

die Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Jodokus-Kirchgemeinde Chemnitz-Glösa mit SK Chemnitz-Ebersdorf, Stiftskirchgemeinde (Kbz. Chemnitz)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 1.358 Gemeindeglieder
- zwei Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in Ebersdorf und Glösa, monatlich in der Schlosskapelle Lichtenwalde
- 2 Kirchen, 2 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 2 Friedhöfe
- 7 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (152 m²) mit 5 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Chemnitz.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Brause, Tel. (03 72 08) 88 97 57 und der Kirchenvorstandsvorsitzende Kahabka, Tel. (01 72) 3 95 06 46.

Wir bieten:

- lebendige Kirchgemeinden
- ein engagiertes Team von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie
- vielgestaltige Kirchenmusik.

Wir wünschen uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die

- teamfähig ist und engagierte Anleitung und Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermöglicht,
- ein Herz für missionarische Projekte hat und das Evangelium klar, authentisch, lebensnah und christuszentriert ver-

kündigt und unsere Gemeinden in eine neue kirchgemeindliche Verbindung mit den benachbarten Kirchengemeinden der Region begleitet und bereit ist, ggf. auch zukünftig Aufgaben der Pfarramtsleitung zu übernehmen.

die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Limbach-Kändler mit SK Bräunsdorf, Kirchengemeinde zum guten Hirten, SK Limbach-Oberfrohna, Lutherkirchengemeinde und SK Limbach-Oberfrohna-Rußdorf, Johanniskirchengemeinde (Kbz. Chemnitz)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 3.738 Gemeindeglieder
- fünf Predigtstätten (bei 3 Pfarrstellen) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in Oberfrohna und Rußdorf, monatlich in zwei Altenpflegeheimen
- 5 Kirchen, 8 Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinden, 5 Friedhöfe, 1 Kindertagesstätte
- 33 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (180 m²) mit 7 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Oberfrohna.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Vögler, Tel. (0 37 22) 9 33 93.

Die Kirchengemeinden der Region Limbach zeichnen sich durch vielfältiges ehrenamtliches Engagement aus. Ansprechende Gottesdienste werden als geistliches Zentrum der Gemeindearbeit betrachtet. Neuere Anstöße im Gemeindeleben, die verstärkt auf Partizipation setzen, sollten in Zukunft fortgeführt und ausgebaut werden. Es gibt enge Verbindungen zum kulturellen Leben vor Ort. Der Pfarrer/die Pfarrerin soll die Gemeinden auf dem Weg in die künftige Strukturverbindung mit den KG Röhrsdorf, Pleiße, Niederfrohna, Wolkenburg/Kaufungen und Penig begleiten. Engagierte Kirchenvorstandsmitglieder freuen sich auf kommunikative und wertschätzende Arbeit im Team.

die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Freiberg St. Johannis mit SK Freiberg Petri-Nikolai mit SK Langhennersdorf verbunden mit dem Dienstbereich der Jugendarbeit (KJB) für den Kbz. Freiberg (bzw. ab 1. Januar 2021 die 6. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchengemeindegabundes Freiberg verbunden mit der besonderen Aufgabe des Jugendpfarrers im Kirchenbezirk Freiberg)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 2.309 Gemeindeglieder
- fünf Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in Freiberg
- 2 Kirchen, 2 Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinden, 2 Kindertagesstätten
- 20 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung: nicht vorhanden
- Dienstsitz in Freiberg.

Weitere Auskunft erteilen der amtierende Superintendent Lasowski, Tel. (0 37 31) 20 39 20, der amtierende Landesjugendpfarrer Zimmermann Tel. (03 51) 4 69 24 10, Pfarrer Dr. Stahl, Tel. (0 37 31) 24 78 59, der Kirchenvorstandsvorsitzende Dr. Göhler, Tel. (0 37 31) 76 59 60 sowie der Kirchenvorstandsvorsitzende Dr. Müller, Tel. (0 37 31) 16 72 91.

Wir freuen uns auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die gern die zu gleichen Teilen anfallenden Aufgaben in der Jugendarbeit des Kirchenbezirks und in der Gemeinde miteinander verbindet, gemeinsam mit dem Pfarramtsleiter und vielen engagierten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die lebendige Kinder-, Familien- und Jugendarbeit in den Gemeinden fortführt und das Zusammenwachsen unserer zum 1. Januar 2020 vereinigten zwei Kirchengemeinden und die Zusammenarbeit in der Region Freiberg auf dem Weg in den gemeinsamen Kirchengemeindegabund unterstützt. Die Arbeit als Jugendpfarrer/Jugendpfarrerin ist in der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung angebunden und umfasst die geistliche und theologische Begleitung der Jugendarbeit, die Mitgestaltung vielfältiger jugendspezifischer Veranstaltungen, die Fachaufsicht für die Arbeit mit Konfirmanden und Konfirmandinnen im Kirchenbezirk sowie die Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen und dem KJB-Team. Der Kirchenvorstand unterstützt gern bei der Auswahl einer Wohnung im Gemeindegebiet.

C. durch Übertragung nach § 1 Abs. 4 PfÜG

die Landeskirchliche Pfarrstelle (122.) zur Wahrnehmung der Krankenhauseelsorge in den Kliniken der Stadt Chemnitz (Kbz. Chemnitz)

Die Landeskirchliche Pfarrstelle (122.) zur Wahrnehmung der Krankenhauseelsorge in den Kliniken der Stadt Chemnitz ist mit einem Dienstumfang von 100 Prozent ab 1. November 2019 neu zu besetzen. Dienstsitz ist der Klinik-Standort Küchwald der Kliniken Chemnitz gGmbH. Dienstorte sind alle Krankenhaus-Standorte der Kliniken Chemnitz gGmbH sowie das DRK-Krankenhaus Chemnitz-Rabenstein. Die Kliniken verfügen insgesamt über ca. 2.000 Betten. Der künftige Stelleninhaber oder die künftige Stelleninhaberin soll die Seelsorge gemeinsam mit den weiteren Stelleninhabern der evangelisch-lutherischen und römisch-katholischen Krankenhauseelsorge wahrnehmen. Zu den Aufgaben gehört die Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender. Von dem Stelleninhaber bzw. der Stelleninhaberin werden die seelsorgerliche Begleitung von Patienten, Angehörigen und Mitarbeitenden der Kliniken sowie regelmäßige Gottesdienste und Andachten erwartet. Zu den Schwerpunkten des Dienstes im ökumenischen Seelsorgeteam gehören der seelsorgerliche Dienst vor allem in der Frauen- und Kinderklinik einschl. Neonatologie sowie in den Bereichen Onkologie, Psychiatrie, Geriatrie. Die Bereitschaft zur Mitarbeit in der Ethikberatung wird erwartet. Ferner werden erwartet:

- Kenntnisse in medizin-ethischen Fragestellungen sowie Einarbeitung in spezifische ethische Problemlagen
- Offenheit für verschiedene Formen geistlicher, spiritueller und religiöser Orientierung der Patienten und Mitarbeitenden
- Beiträge zur Weiterbildung von Mitarbeitern, Wahrnehmung von Unterrichtsaufgaben im Ausbildungsbereich der Kliniken, Mitwirkung bei Schulungen von Freiwilligendienstlichen
- Organisation von kulturellen Beiträgen in Zusammen-

arbeit mit den Kirchengemeinden, kirchenjahrbezogene Veranstaltungen

- Sprachfähigkeit im säkularen Umfeld sowie Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen
- Rufbereitschaft für Notfälle.

Grundlage des Dienstes ist im Übrigen die Ordnung für Krankenhausseelsorge in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 29. Mai 2001 (ABl. S. A 153). Eine Seelsorgeausbildung gemäß den Standards der deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) ist ebenso erforderlich wie die Bereitschaft zu berufsbegleitender Weiterbildung. Die Übertragung dieser Stelle erfolgt gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes befristet für die Dauer von 6 Jahren. Bei entsprechendem dienstlichen Interesse ist eine Verlängerung möglich. Weitere Auskunft erteilt OKR del Chin, Tel. (03 51) 46 92-2 42, E-Mail: frank.del_chin@evlks.de.

2. Kirchenmusikalische Stellen

Ev.-Luth. St.-Andreas-Kirchgemeinde Glauchau-Gesau mit Schwesterkirchgemeinden Dennheritz und Remse-Jerisau (Kbz. Glauchau-Rochlitz)

6220 Glauchau-Gesau 16

Angaben zur Stelle:

- C-Kirchenmusikstelle
- Dienstumfang: 20 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 6)
- Orgeln: Gesau: G. Bärmig-Orgel, Baujahr 1878, 15 Register, Dennheritz: G. Bärmig-Orgel, Baujahr 1868, 19 Register Niederschindmaas: C. Opitz-Orgel, Baujahr 1872, 14 Register Schlunzig: J. J. Donati-Orgel, Baujahr 1724, 10 Register Jerisau: U. Kreuzbach-Orgel, Baujahr 1860, 10 Register Remse: D. Thümmler-Orgel, Baujahr 1834, 18 Register
- weitere zur Verfügung stehende Instrumente: Klaviere, E-Piano, E-Orgel in den Gemeinderäumen vollständiges Bandedquipment (Schlagzeug, Keyboard, Technik)

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 1.526 Gemeindeglieder
- 7 Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle)
- 9 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 8 monatliche Gottesdienste (durchschnittlich)
- 25 Kasualien jährlich (durchschnittlich)
- 1 Kirchenchor mit 25 Mitgliedern
- Leitung bzw. Zusammenarbeit mit der vorhandenen Jugendband
- regelmäßige Zusammenarbeit mit einem Posaunenchor (Ev. Allianz).

Die Kirchenmusik wird in unseren Gemeinden als wichtige Säule der Verkündigung gesehen. Wir suchen einen engagierten Mitarbeiter/eine engagierte Mitarbeiterin, der/die die musikalische Arbeit als Teil der Gemeindegliederarbeit sieht und gern mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern zusammenarbeitet. In unseren Gemeinden gibt es seit vielen Jahren neben bewährten Formen der Kirchenmusik verschiedene neue Akzente, wie

Bandarbeit und Lobpreisgottesdienste.

Die Gemeindeglieder sind in dieser Weise geprägt und eine Fortführung der Verknüpfung von traditioneller und moderner musikalischer Gestaltung der verschiedensten Veranstaltungen ist unbedingt wünschenswert. Wir als dörflich geprägte Kirchengemeinden freuen uns auf einen Kirchenmusiker/eine Kirchenmusikerin, dem/der die Verkündigung des Glaubens an Jesus Christus auch an kirchendistanzierte Menschen am Herzen liegt.

Alle Schularten sowie Kindereinrichtungen sind vor Ort. Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Eine Kopplung der C-Kirchenmusikstelle mit der beim Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz ausgeschriebenen Gemeindepädagogin (hauptamtlich, 75 Prozent) ist möglich.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrerin Lange, Tel. (0 37 64) 31 69 und KMD Schmiedel, Tel. (0 37 63) 50 93 18.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St.-Andreas-Kirchgemeinde Glauchau-Gesau, Pfarrweg 1, 08371 Glauchau zu richten.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Eppendorf mit Schwesterkirchgemeinden Galenz, Großwaltersdorf und Kleinwaltersdorf (Kbz. Marienberg)

6220 Eppendorf 51

Angaben zur Stelle:

- C-Kirchenmusikstelle
- Dienstumfang: 35 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 6)
- Orgeln: Eppendorf: Göthel-Orgel, Baujahr 1865, 2 Manuale, 23 Register Großwaltersdorf: Göthel-Orgel, Baujahr 1841, 2 Manuale, 23 Register Galenz: Göthel-Orgel, Baujahr 1869, 2 Manuale, 14 Register Kleinhartmannsdorf: Schäf-Orgel, Baujahr 1887, 2 Manuale, 14 Register
- weitere zur Verfügung stehende Instrumente: Klaviere, E-Pianos, Harmonien.

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 2.003 Gemeindeglieder
- 4 Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit 2 wöchentlichen Gottesdiensten in 4 Orten
- 8 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 8 monatliche Gottesdienste (durchschnittlich)
- 46 Kasualien jährlich (durchschnittlich)
- 1 Kirchenchor mit 40 Mitgliedern
- 1 Posaunenchor mit 12 Mitgliedern
- 10 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 2 Posaunenchöre und 1 Band mit anderweitiger Leitung.

In die kirchenmusikalische Arbeit sind auch engagierte Laien eingebunden. Wir erwarten die Organisation und Planung der kirchenmusikalischen Dienste und Veranstaltungen und die Weiterführung des ökumenischen Kirchenchors. Wir sind offen für eigene musikalische Schwerpunkte entsprechend der individuellen Begabung. Wir wünschen uns eine Person, die sich mit ihren musikalischen Fähigkeiten in den Dienst für den Glauben

an Jesus Christus gerufen weiß und die Gemeinden für das Lob Gottes begeistern möchte.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Seidel, Tel. (03 72 93) 79 97 53, E-Mail: tom.seidel@evlks.de

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Eppendorf, Kirchweg 1, 09575 Eppendorf zu richten.

4. Gemeindepädagogenstellen

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lugau-Niederwürschnitz (Kbz. Annaberg)

64103 Lugau-Niederwürschnitz 48

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 75 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. August 2019, befristet für die Zeiten des Mutterschutzes und einer ggf. sich anschließenden Elternzeit
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 6 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 2 Schulen)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zur Kirchgemeinde:

- 1.395 Gemeindeglieder
- 2 Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit 1 bis 2 wöchentlichen Gottesdiensten
- Abendmahl mit Kindern
- 10 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 4 Schulkindergruppen mit jeweils 12 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Konfirmandengruppe mit 25 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Junge Gemeinde mit 6 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Eltern-Kind-Kreis mit 10 bis 15 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 jährliche Veranstaltung (Kinderbibelwoche)
- 3 Rüstzeiten (2 Konfirmanden, 1 Erwachsenen/Familien)
- 5 bis 6 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 2 staatliche Schulen (im Bereich des Anstellungsträgers).

Weiterhin zum Dienstbereich gehören:

- regelmäßige Angebote von Kindergottesdiensten
- Umsetzung des Konzepts Kinderabendmahl
- Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
- Zusammenarbeit mit dem Kindergarten „Kinderland“ der Johanniter Lugau
- Mitwirkung bei Familiengottesdiensten und Gemeindefesten
- Organisation und Durchführung von Freizeiten für Kinder, Jugendliche und Familien
- Einstudierung und Ausgestaltung Christvesper mit Krippenspiel

– Weiterführung und Ausbau der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist erwünscht.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrerin Hacker, Tel. (03 72 95) 26 77. Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **14. Juni 2019** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lugau-Niederwürschnitz, Schulstraße 22, 09385 Lugau zu richten.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zschorlau mit Schwesterkirchgemeinde Bockau (Kbz. Aue)

64103 Zschorlau 71

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 100 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt, befristet als Elternzeitvertretung bis 6. Juli 2020
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 6 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 1 Schule).

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 3.714 Gemeindeglieder
- 4 Predigtstätten (bei 3 Pfarrstellen) mit 4 wöchentlichen Gottesdiensten
- 2 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter
- 17 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 9 Schulkindergruppen mit 80 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Junge Gemeinde mit ca. 14 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Erwachsenenkreis mit 12 regelmäßig Teilnehmenden
- mehrere jährliche Veranstaltungen (Familiengottesdienste, Kinderprogramm zum Gemeindefest, Familienchristvesper)
- 4 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene)
- 20 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 2 staatliche Schulen (im Bereich des Anstellungsträgers).

Den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin erwarten gute Rahmenbedingungen, eine engagierte Dienstgemeinschaft und Möglichkeiten zur Weiterbildung.

Die Kirchgemeinden wünschen einen kontaktfreudigen Mitarbeiter/eine kontaktfreudige Mitarbeiterin, der/die viel Freude am Umgang mit Kindern und Jugendlichen hat sowie Kreativität und Engagement beim Weitersagen der frohen Botschaft mitbringt.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrerin Seifert, Tel. (0 37 71) 44 07 79, E-Mail: katrin.seifert@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zschorlau, August-Bebel-Str.46, 08321 Zschorlau zu richten.

Ev.-Luth. Kirchenbezirk Auerbach

64101 Auerbach 116

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 100 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 6 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 1 Schule).

Angaben zum Kirchenbezirk:

- Abendmahl mit Kindern
- 6 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- 15 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 6 Schulkindergruppen mit 60 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Junge Gemeinde mit 15 regelmäßig Teilnehmenden
- 3 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwochen, Kinderkirche)
- 2 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene)
- 12 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 2 staatliche Schulen (im Bereich des Anstellungsträgers).
- 1 Kindergarten (in Trägerschaft der Ev.-Luth. St.-Petri-Kirchgemeinde Rodewisch).

Der Dienstbereich liegt ausschließlich in der Kirchengemeinde Rodewisch.

Wir freuen uns auf einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien im Ev. Jugendhaus weiter entwickelt, auf Menschen zugehen kann und keine Berührungängste zu anderen Alters- und Interessengruppen hat, der/die bereit ist, mit den anderen Mitarbeitern konzeptionell zusammenzuarbeiten, neue Formen von Gemeindegarbeit auszuprobieren sowie die Kindergottesdienstarbeit zu überdenken. Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die Kinder und Jugendliche begeistern und führen kann, die fähig ist, strukturiert zu arbeiten und Freude am Improvisieren hat, die gerne im Team arbeitet und dabei selbst Verantwortung übernimmt. Wir erwarten theologische Offenheit und intellektuelle Dialogfähigkeit. Das konstruktive Einbringen eigener Begaubungen und Ideen ist wünschenswert.

Weitere Auskunft erteilt Bezirkskatechet Ullmann, E-Mail: heiko.ullmann@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Ev.-Luth. Kirchenbezirk Auerbach, Schloßplatz 3, 08209 Auerbach zu richten.

Ev.-Luth. Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz

64101 Glauchau-Rochlitz 28

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 75 Prozent

- Dienstbeginn zum 1. August 2019
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 10 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 2 Schulen)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von ca. 3 Stunden Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zum Kirchenbezirk:

- 9 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen insgesamt.
- Angaben zum Dienstbereich:
- 2 Schulkindergruppen mit 25 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Konfirmandengruppen mit 25 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Junge Gemeinde mit 15 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Eltern-Kind-Kreis, Erwachsenenkreis, Seniorenkreis, Gesprächskreis, mit regelmäßig 10 Teilnehmenden
- 1 jährliche Veranstaltung (Kinderbibelwochen, Kinderkirche)
- 1 Rüstzeit (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene)
- 8 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 2 staatliche Schulen (im Bereich des Anstellungsträgers).

Der Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz sucht einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin für die Einsatzorte Glauchau-Gesau, Dennheritz, Remse und Jerisau. Die dörflich geprägten Kirchengemeinden wünschen sich einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die mit Freude und Engagement Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Gute Nachricht bringen möchte und dabei auch kirchendistanzierte Menschen im Blick hat. Anstellungsträger wird in Rechtsnachfolge der Kirchenbezirk Zwickau.

Eine Kopplung der Gemeindepädagogenstelle mit der in der St.-Andreas-Kirchgemeinde Glauchau-Gesau ausgeschriebenen C-Kirchenmusikstelle (20 Prozent) ist möglich.

Weitere Auskunft erteilen Bezirkskatechet Winkler, Tel. (0 37 63) 34 51 und Pfarrerin Lange, Tel. (0 37 64) 31 69.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenbezirksvorstand des Ev.-Luth. Kirchenbezirks Glauchau-Rochlitz, Kirchplatz 3, 08371 Glauchau zu richten.

Ev.-Luth. St.-Laurentius-Kirchgemeinde Crimmitschau mit Schwesterkirchgemeinde Crimmitschau-Rudelswalde und Kirchgemeinde Crimmitschau St. Johannis mit Schwesterkirchgemeinde Langenreinsdorf (Kbz. Zwickau)

64103 Crimmitschau, St. Laurentius 60

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 85 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 4 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 2 Schulen)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 1.250 Gemeindeglieder
- 2 Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit 2 wöchentlichen Gottesdiensten

- 2 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Vorschulkindergruppe mit 5 regelmäßig Teilnehmenden
- 3 Schulkindergruppen mit 30 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Junge Gemeinde mit 15 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Eltern-Kind-Kreis mit 10 regelmäßig Teilnehmenden
- 3 bis 4 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwochen, Kinderkirche)
- 3 bis 4 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene)
- 28 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 6 staatliche Schulen (im Bereich des Anstellungsträgers).

Bis zum 31. Dezember 2019 kann ein Anstellungsumfang von 90 Prozent vereinbart werden.

Die Kirchenvorstände suchen eine engagierte Persönlichkeit, die überzeugend und mit Freude bei Kindern, Jugendlichen und Familien den Glauben wecken und stärken kann und sich mit Kreativität und Teamfähigkeit in die konzeptionelle Weiterentwicklung der Gemeindepädagogik bei der übergemeindlichen Arbeit in der Region einbringt. Wir wünschen uns einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die authentisch und zielgruppenorientiert das Evangelium vermittelt und Glauben fördert.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Suárez, Tel. (0 37 62) 34 63.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St.-Laurentius-Kirchgemeinde Crimmitschau, Kirchplatz 3, 08451 Crimmitschau zu richten.

6. Bezirkskatechet/Bezirkskatechetin

Kirchenbezirk Chemnitz

64101 Chemnitz 17

Im Kirchenbezirk Chemnitz ist in der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung zum 1. Januar 2020 die Stelle des Bezirkskatecheten/der Bezirkskatechetin in der Funktion als Schulbeauftragter/Schulbeauftragte im Umfang von 75 Prozent zu besetzen. Eine Erweiterung des Beschäftigungsumfanges durch Erteilung von Religionsunterricht und/oder Elementarpädagogik ist möglich.

Schwerpunkte der Arbeit sind:

- Wahrnehmung der Fachaufsicht über die religions- und schulpädagogische Arbeit aller Lehrpersonen im Ev. Religionsunterricht im Bereich des Kirchenbezirkes Chemnitz
- Evaluation und Förderung der Unterrichtsarbeit in Zusammenarbeit mit staatlichen Fachberatern
- Unterrichtsbesuche, Kontakte zu Schulleitungen, Förderung der öffentlichen Wahrnehmung des Religionsunterrichts
- Entwicklung und Koordination von Fortbildungen, Koordination von Mentoraten in der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen im Religionsunterricht
- Planung und Koordination des Einsatzes kirchlicher Lehrpersonen im Religionsunterricht in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Schule und Bildung in Chemnitz und Zwickau
- Mitwirkung an Stellenbeschreibungen und Stellenbesetzungen kirchlicher Lehrpersonen im Religionsunterricht
- Entwicklung und Förderung der Vernetzung schulischer und kirchlicher Kontexte, Kontakte zu evangelischen und freien Schulen

- gemeinwesenorientierte Gremien- und Projektarbeit im Bereich Bildung
- Zusammenarbeit in der Arbeitsstelle Kinder Jugend Bildung
- gelegentlich Unterrichtspraxis zur Entwicklung eigener Fachexpertise in den verschiedenen Schularten.

Vorausgesetzt werden:

- religionspädagogischer Fachhochschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss
- Eignung für Praxisberatung und Mentorierung
- langjährige Praxiserfahrung im Religionsunterricht
- Erfahrungen in der Begleitung und Anleitung von Mitarbeitenden
- Vokation der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
- Teamfähigkeit
- Führerschein Klasse B und Bereitschaft zu Dienstreisen mit eigenem PKW.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 11.

Dienstort ist Chemnitz.

Der Kirchenbezirksvorstand und das Team der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung freuen sich auf eine Persönlichkeit, die innovativ, kreativ, konzeptionell und kooperativ arbeitet sowie Erfahrungen aus der Praxis der Religionspädagogik einbringt. Weitere Auskunft erteilt Bezirkskatechet Schubert, Tel. (03 71) 3 17 84 33.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

7. Archivsachbearbeiter/Archivsachbearbeiterin

Reg.-Nr. 63100

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens ist die Stelle eines Archivsachbearbeiters/ einer Archivsachbearbeiterin zunächst befristet für zwei Jahre zu besetzen.

Dienstbeginn: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Dienstumfang: Vollbeschäftigung (40 h/Woche)

Dienstort: Landeskirchenarchiv, Lukasstraße 6, 01069 Dresden

Die Tätigkeit umfasst folgende Aufgaben:

- Übernahme und Erfassung von Schriftgut
- Technische Bearbeitung von Archivgut
- Magazindienst
- Reprografie
- Erteilung schriftlicher und telefonischer Auskünfte
- Benutzersaalaufsicht einschließlich Abwicklung der Benutzung.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- Abschluss als Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste in der Fachrichtung Archiv bzw. vergleichbarer Abschluss
- IT-Kenntnisse im Umgang mit Archivdatenbanksystemen (bevorzugt: AUGIAS) und MS-Office
- Verantwortungsbereitschaft und strukturierte Arbeitsweise
- gute kommunikative Fähigkeiten
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Teamarbeit
- Bereitschaft und körperliche Befähigung zum Bewegen leichter bis mittlerer Lasten

- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 5.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Weitere Auskunft erteilen Kirchenrätin Ellke, Tel. (03 51) 46 92-122, und die Leiterin des Landeskirchenarchivs, wiss. Archivarin Schubert, Tel. (03 51) 46 92-350.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **13. Juni 2019** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

8. Verwaltungsmitarbeiter/Verwaltungsmitarbeiterin Kirchspiel Dittersbach-Eschdorf (Kbz. Pirna)

63104 Dittersbach-Eschdorf 1

Das Ev.-Luth. Kirchspiel Dittersbach-Eschdorf sucht ab 1. Oktober 2019 für die Verwaltung einen engagierten Mitarbeiter/eine engagierte Mitarbeiterin im Rahmen einer Teilbeschäftigung mit einem Beschäftigungsumfang von 60 Prozent. Die Stelle ist zunächst für ein Jahr befristet.

Zu den Aufgaben gehören die Kirchgemeindeverwaltung, Schriftverkehr, Barkasse, Kirchgeldverwaltung und Friedhofsverwaltung.

Vorausgesetzt werden:

- gute verwaltungstechnische Kenntnisse
- Sicherheit im Umgang mit PC-Programmen
- Bereitschaft, regelmäßig an Kursen der kirchlichen Verwaltungsausbildung und -weiterbildungen teilzunehmen
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO).

Weitere Auskunft ist über das Ev.-Luth. Kirchspiel Dittersbach-Eschdorf, Tel. (03 50 26) 9 14 09 zu erhalten.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Dittersbach-Eschdorf, Hauptstraße 111, 01833 Dürrröhrsdorf-Dittersbach zu richten.

VI. Hinweise

Dienstbesprechung mit Pfarrerinnen und Pfarrern – Pfarrertag 2019

Der Pfarrertag 2019 ist turnusgemäß wieder als ein zentraler Pfarrertag der gesamten Landeskirche vorgesehen. Er findet am Mittwoch, dem 11. September 2019, im Dom zu Meißen statt.

Hierfür ist folgender Ablauf vorgesehen:

ab 09:00 Uhr	Ankommen und Kaffee auf dem Domplatz
09:30 Uhr	Sakramentsgottesdienst im Meißner Dom mit Predigt durch den Landesbischof
10:30 Uhr	Grußworte
11:00 – 11:30 Uhr	Impulsvortrag durch Pfarrer Dr. Ilgner zum Thema „Was uns trägt“
11:45 – 12:30 Uhr	Gruppengespräche
12:30 – 14:30 Uhr	Mittagspause, gemeinsames Mittagessen und Begleitangebote zum Thema „Salutogenese“
14:30 Uhr	Informationen des Landeskirchenamtes und Reisesegen

Die Teilnahme am Pfarrertag ist für amtierende Pfarrerinnen und Pfarrer verpflichtend. Die Superintendentinnen und Superintendenten werden gebeten, auch die Pfarrerinnen und Pfarrer in Landeskirchlichen Pfarrstellen in ihrem Bereich zum Pfarrertag einzuladen.

Informationen zu Parkmöglichkeiten:

Parkplätze an der Elbe

Parkplatz an der B6 („altes Sägewerk“)

Parkhaus Neumarktarkaden

(von diesen Parkplätzen 10 bis 15 min Fußweg zum Dom)

für Personen mit Mobilitätseinschränkungen: Parkhaus an der Meisa-Straße (dort Aufzug zum Domplatz)

Um die Bildung von Fahrgemeinschaften bzw. die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird ausdrücklich gebeten. S-Bahn bis Meißen-Altstadt (Fußweg 10 bis 15 min).

Fortbildung der Evangelischen Gehörlosenseelsorge „Liturgische Elemente visuell gestalten“

Die o. g. Fortbildung beginnt am 21.10.2019 um 12:30 Uhr mit dem Mittagessen; die erste Arbeitseinheit ist für 14:00 Uhr vorgesehen. Die Fortbildung endet am 24.10.2019 um 13:30 Uhr nach Reisesegen und Mittagessen.

Anschrift/Kontakt:

Schloss Herborn – Theologisches Seminar und Tagungshaus,
Tagungshaus im Schloss Herborn Nassaustraße 36; 35745
Herborn, www.schloss-herborn.de

Teilnehmer:

max. 12 Personen

Kosten:

ca. 280 € (251 € für Unterkunft und Verpflegung: 3x Frühstück, 4x Mittagessen, 3x Nachmittagskaffee, 3x Abendessen, 3x Übernachtung im EZ zzgl. Tagungsgebühr i. H. v. ca. 30 €)

Geplante Inhalte:

- Impulsreferat und Arbeitseinheiten mit Stefan Claaß, Professor für Homiletik und Liturgik am Theologischen Seminar in Herborn: Impulse zur theoretischen Grundlegung von Liturgie, Reflexion und Erarbeitung eigener liturgischer Praxis und Haltung (Montag und Dienstag)
- Erarbeitung gebärdensprachlicher Elemente für die Liturgie gebärdensprachiger Gottesdienste (Mittwoch)
- Evaluation und Ideenbörse (Donnerstag)

Veranstalter:

Zentrum Seelsorge und Beratung in der EKHN für den Konvent der Evangelischen Gehörlosenseelsorge in der EKHN und für die Konferenz der Evangelischen Gehörlosenseelsorge in der EKKW

Rückfragen/Anmeldung:

Pfarrerin Brigitte Kapraun, E-Mail: ev.gehoerlosenseelsorge.darmstadt@ekhn-net.de,

Pfarrerin Julia Held, E-Mail: Julia.held@ekhn-net.de,

Pfarrerin Melanie Keller-Stenzel, E-Mail: gehoerlosenseelsorge.hu@ekkw.de.

Berichtigung

Zweite Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Bearbeitung von Bauanträgen mit Zuweisungsbedarf (Gebäude) Vom 22. Januar 2019

Reg.-Nr. 30063

In Nummer I. der vorgenannten Zweiten Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Bearbeitung von Bauanträgen mit Zuweisungsbedarf (Gebäude) vom 22. Januar 2019 (ABl. S. A 25) ist ein Schreibfehler unterlaufen. Der einleitende Änderungsbefehl in Nummer I lautet statt „Nummer II. 5. wird wie folgt gefasst:“ richtig:

„Nummer IV. 5. wird wie folgt gefasst:“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

Herausgeberin: Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig

Redaktion/Adressverwaltung: Martina Mros, Telefon (03 51) 46 92-0 / Fax (03 51) 46 92-144

– Erscheint in der Regel zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: Union Druckerei Dresden GmbH, Hermann-Mende-Straße 7, 01099 Dresden

ISSN 0423-8346